



STEPHAN SCHWARZ

# Im Spannungsfeld zwischen Wiederherstellung und Wandel

Die politische Elite der Schweiz während  
der Restauration von 1814 bis 1830



SCHWABE VERLAG







**Stephan Schwarz**

# **Im Spannungsfeld zwischen Wiederherstellung und Wandel**

**Die politische Elite der Schweiz während  
der Restauration von 1814 bis 1830**

**Schwabe Verlag**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschliesslich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden.

Abbildung Umschlag: von oben links: Niklaus Friedrich von Mülinen, Karl Ludwig von Haller, Paul Usteri, Heinrich Zschokke und Frédéric-César de La Harpe

Korrektorat: Trude Trunk, Berlin

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: 3w+p, Rimpf

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4269-5

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4270-1

DOI 10.24894/978-3-7965-4270-1

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche. Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

[rights@schwabe.ch](mailto:rights@schwabe.ch)

[www.schwabe.ch](http://www.schwabe.ch)

Meiner Frau  
Susanne Maria Schwarz  
gewidmet.



# Inhalt

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Dank</b> .....                                                                        | 13 |
| <b>1. Einleitung</b> .....                                                               | 15 |
| 1. 1. Fragestellung .....                                                                | 16 |
| 1. 2. Methodischer Ansatz .....                                                          | 17 |
| 1. 2. 1. Prosopographie / Kollektivbiographie .....                                      | 17 |
| 1. 2. 2. Elitebegriff .....                                                              | 20 |
| 1. 3. Aufbau der Arbeit .....                                                            | 26 |
| 1. 4. Forschungsstand .....                                                              | 27 |
| <b>2. Die «Restauration»</b> .....                                                       | 31 |
| 2. 1. Der Begriff «Restauration» .....                                                   | 31 |
| 2. 2. Der Restaurator Karl Ludwig von Haller: Grundzüge seiner<br>Lehre .....            | 32 |
| 2. 3. Die Gültigkeit des Begriffs «Restauration» in der Forschung ....                   | 41 |
| <br><b>Erster Teil: Die politische Entwicklung der Schweiz und ihrer<br/>Kantone</b>     |    |
| <b>3. Die politische Entwicklung der Schweiz von 1798–1815;<br/>eine Übersicht</b> ..... | 47 |
| 3. 1. Die Schweiz unter französischer Besatzung .....                                    | 47 |
| 3. 1. 1. Die Helvetische Republik .....                                                  | 47 |
| 3. 1. 2. Die Schweiz zur Zeit der Mediation .....                                        | 58 |

|           |                                                                     |            |
|-----------|---------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. 2.     | Die Übergangsphase von 1813–1815 .....                              | 69         |
| 3. 2. 1.  | Das Ende der Mediation .....                                        | 69         |
| 3. 2. 2.  | Der Kampf Berns um den Berner Aargau und die<br>Waadt .....         | 72         |
| <b>4.</b> | <b>Die Schweiz am Wiener Kongress .....</b>                         | <b>79</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Das Europäische Umfeld von 1815 .....</b>                        | <b>87</b>  |
| 5. 1.     | Der Wiener Kongress und die Neuordnung Europas .....                | 87         |
| 5. 1. 1.  | Frankreich .....                                                    | 91         |
| 5. 1. 2.  | Österreich unter Metternich .....                                   | 94         |
| 5. 1. 3.  | Der Deutsche Bund .....                                             | 97         |
| 5. 2.     | Die Heilige Allianz .....                                           | 101        |
| <b>6.</b> | <b>Die Schweiz im europäischen Kontext .....</b>                    | <b>105</b> |
| 6. 1.     | Die «Lange Tagsatzung» vom 6. April 1814 bis 31. August 1815 ..     | 107        |
| <b>7.</b> | <b>Die politische Entwicklung in den Kantonen (1814–1830) .....</b> | <b>113</b> |
| 7. 1.     | Die Städtekantone .....                                             | 113        |
| 7. 1. 1.  | Bern .....                                                          | 114        |
| 7. 1. 2.  | Freiburg .....                                                      | 121        |
| 7. 1. 3.  | Solothurn .....                                                     | 126        |
| 7. 1. 4.  | Luzern .....                                                        | 131        |
| 7. 1. 5.  | Zürich .....                                                        | 137        |
| 7. 1. 6.  | Schaffhausen .....                                                  | 144        |
| 7. 1. 7.  | Basel .....                                                         | 147        |
| 7. 2.     | Landsgemeindekantone .....                                          | 151        |
| 7. 2. 1.  | Uri .....                                                           | 151        |
| 7. 2. 2.  | Schwyz .....                                                        | 154        |
| 7. 2. 3.  | Nid- und Obwalden .....                                             | 157        |
| 7. 2. 4.  | Zug .....                                                           | 160        |
| 7. 2. 5.  | Glarus .....                                                        | 162        |
| 7. 2. 6.  | Appenzell Inner- und Ausserrhoden .....                             | 164        |

|          |                                             |     |
|----------|---------------------------------------------|-----|
| 7. 3.    | Die neuen Kantone .....                     | 168 |
| 7. 3. 1. | Aargau .....                                | 168 |
| 7. 3. 2. | St. Gallen .....                            | 173 |
| 7. 3. 3. | Thurgau .....                               | 177 |
| 7. 3. 4. | Waadt .....                                 | 180 |
| 7. 3. 5. | Tessin .....                                | 184 |
| 7. 4.    | Kantone mit wechselnder Zugehörigkeit ..... | 189 |
| 7. 4. 1. | Graubünden .....                            | 189 |
| 7. 4. 2. | Wallis .....                                | 192 |
| 7. 4. 3. | Neuenburg .....                             | 195 |
| 7. 4. 4. | Genf .....                                  | 197 |

## Zweiter Teil: Die politischen Eliten in der Schweiz von 1814–1830

### 8. Analyse anhand einiger biographischer Fallbeispiele:

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| <b>Städtekantone</b> .....                            | 205 |
| 8. 1. Niklaus Friedrich von Mülinen (1760–1833) ..... | 205 |
| 8. 2. Niklaus Rudolf von Wattenwyl (1760–1832) .....  | 221 |
| 8. 3. Samuel Schnell (1775–1849) .....                | 233 |
| 8. 4. Karl Ludwig von Haller (1768–1854) .....        | 245 |
| 8. 5. Jean de Montenach (1766–1842) .....             | 260 |
| 8. 6. Peter Glutz-Ruchti (1754–1835) .....            | 270 |
| 8. 7. Urs Joseph Lüthy (1765–1837) .....              | 277 |
| 8. 8. Vinzenz Rüttimann (1769–1844) .....             | 286 |
| 8. 9. Joseph Karl Amrhyn (1777–1848) .....            | 299 |
| 8. 10. Ludwig Meyer von Knonau (1769–1841) .....      | 311 |
| 8. 11. Hans von Reinhard (1755–1835) .....            | 329 |
| 8. 12. David von Wyss (1763–1839) .....               | 342 |
| 8. 13. Paul Usteri (1768–1831) .....                  | 356 |

|                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------|-----|
| 8. 14. Johann Heinrich Wieland (1758–1838) .....                   | 375 |
| <b>9. Analyse anhand einiger biographischer Fallbeispiele:</b>     |     |
| <b>Landsgemeindekantone</b> .....                                  | 391 |
| 9. 1. Niklaus Heer (1775–1822) .....                               | 391 |
| 9. 2. Georg Joseph Sidler (1782–1861) .....                        | 398 |
| <b>10. Analyse anhand einiger biographischer Fallbeispiele:</b>    |     |
| <b>Neue Kantone</b> .....                                          | 407 |
| 10. 1. Albrecht Rengger (1764–1835) .....                          | 407 |
| 10. 2. Heinrich Zschokke (1771–1848) .....                         | 425 |
| 10. 3. Johannes Herzog (1773–1840) .....                           | 444 |
| 10. 4. Karl Müller-Friedberg (1755–1836) .....                     | 454 |
| 10. 5. Joseph Anderwert (1767–1841) .....                          | 468 |
| 10. 6. Frédéric-César de La Harpe (1754–1838) .....                | 481 |
| 10. 7. Jean-Marc Mousson (1776–1861) .....                         | 499 |
| 10. 8. Jules Muret (1759–1847) .....                               | 511 |
| <b>11. Die politische Elite in der Schweiz von 1798–1830: Eine</b> |     |
| <b>Gesamtbetrachtung</b> .....                                     | 521 |
| 11. 1. Herkunft und Bildung .....                                  | 521 |
| 11. 2. Helvetik .....                                              | 523 |
| 11. 3. Mediation .....                                             | 526 |
| 11. 4. Restauration .....                                          | 527 |
| 11. 5. Politische Einstellung .....                                | 530 |
| 11. 6. An der Schwelle zur Regeneration .....                      | 537 |
| <b>12. Institutionen im Dienste nationaler Bestrebungen</b> .....  | 541 |
| 12. 1. Pressewesen .....                                           | 541 |

|                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 12. 1. 1. Das Pressewesen zur Zeit der Helvetik .....                          | 541        |
| 12. 1. 2. Das Pressewesen in der Mediationszeit .....                          | 543        |
| 12. 1. 3. Das Pressewesen in der Restaurationszeit .....                       | 544        |
| 12. 2. Bildung .....                                                           | 557        |
| 12. 3. Feste und Vereine .....                                                 | 559        |
| 12. 4. Die philhellenische Bewegung und die Schweiz .....                      | 563        |
| 12. 5. Militärwesen .....                                                      | 564        |
| <b>13. Schlussbetrachtung .....</b>                                            | <b>569</b> |
| 13. 1. Mediation .....                                                         | 575        |
| 13. 2. Restauration .....                                                      | 577        |
| 13. 3. Die «Restauration» – ein passender Epochenbegriff? .....                | 600        |
| 13. 4. Fließende Übergänge zwischen «Restauration» und<br>«Regeneration» ..... | 601        |
| <b>14. Literaturverzeichnis .....</b>                                          | <b>603</b> |
| 14. 1. Quellen .....                                                           | 603        |
| 14. 1. 1. Archivquellen .....                                                  | 603        |
| 14. 1. 2. Gedruckte Quellen .....                                              | 604        |
| 14. 2. Literatur .....                                                         | 610        |
| 14. 2. 1. Zeitungsartikel .....                                                | 626        |
| 14. 2. 2. Internetquellen .....                                                | 626        |
| <b>Personenregister .....</b>                                                  | <b>627</b> |



## Dank

Beim vorliegenden Werk handelt es sich um die überarbeitete und leicht gekürzte Habilitationsschrift, die ich 2018 beim Dekanat der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg im Üechtland eingereicht hatte.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, all jenen zu danken, die mich in irgendeiner Form bei der vorliegenden Arbeit unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Volker Reinhardt, der mich bei der Ausarbeitung meines Habitationsprojektes auf kompetente Weise beraten hat. Seine fundierte und konstruktive Kritik war für mich stets ein wertvoller Ansporn.

Des Weiteren möchte ich den Mitgliedern der Habitationskommission, welche mir die Möglichkeit gegeben haben, an der Universität Freiburg die «Venia Legendi» zu erlangen, meinen besten Dank aussprechen.

Ebenfalls zu herzlichem Dank fühle ich mich Herrn Dr. Thomas Hirt verpflichtet, der meine Arbeit in das Programm des traditionsreichen Schwabe-Verlags aufgenommen hat, sowie Frau Nina Brennecke, die um die umsichtige Korrektur und Gestaltung des Textes besorgt war.

Ein grosser Dank gebührt nicht zuletzt meinen Eltern, die während meiner schulischen und universitären Ausbildung mit viel Verständnis und Wohlwollen meine Bestrebungen mitgetragen haben.



# 1. Einleitung

«... sans idées communes, il n'y a pas d'action commune, et, sans action commune, il existe encore des hommes, mais non un corps social.»<sup>1</sup>

[Alexis de Tocqueville, 1840]

Die Jahre von 1798 bis 1830 waren für die Schweiz besonders ereignisreich gewesen und hinterliessen tiefe Spuren in ihrer politischen Entwicklung. Mit dem Einfall der Franzosen im Jahre 1798 wurden die alten, bis ins Mittelalter zurückreichenden Machtstrukturen in der Eidgenossenschaft weitgehend zerbrochen. Es entstand ein neuer Staat unter dem Joch Frankreichs, inspiriert durch die aufklärerischen Ideen der Französischen Revolution. Doch die Helvetische Republik wurde durch militärische Auseinandersetzungen der europäischen Grossmächte sowie durch interne Machtkämpfe und Finanzkrisen erschüttert. Bereits im Spätjahr 1802 endete die Zeit der Helvetik ebenso schnell, wie sie begonnen hatte. Die darauffolgende durch Napoleon erzwungene Mediation bedeutete wiederum eine Zäsur im politischen System der Eidgenossenschaft. Diese teilte das Schicksal Kontinentaleuropas und geriet unter die Herrschaft eines Feldherrn, der Europa mit Krieg überzog und Mitteleuropa nach seinem eigenen Gutdünken umgestaltete. Erst die Restauration entzog die Schweiz dem beherrschenden Einfluss Frankreichs. Doch auch jetzt war sie in ihrem politischen Streben nicht völlig frei; der Wiener Kongress und die «Heilige Allianz» machten ihren Einfluss auf die Schweiz geltend. Mit der Julirevolution von 1830 in Paris gab wiederum ein ausländisches Ereignis der politischen Ausrichtung der Eidgenossenschaft neue Impulse.

---

1    Tocqueville. De la démocratie en Amérique. Bd. 1. 2. Teil. S. 16.

Die Jahre von 1798–1830 können durchaus als Schlüsseljahre für die politische Entwicklung der Schweiz, welche 1848 ein wichtiges Etappenziel erreicht hatte, bezeichnet werden. Gerade die politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen, welche Europa zu Beginn des äusserst ereignisreichen 19. Jahrhunderts erlebt hatte, prägten den aus seinem Dornröschenschlaf herausgerissenen Kleinstaat und zwangen sowohl die Politiker wie auch die Bevölkerung des Landes zu einer geistigen Neuorientierung, die sich durchaus als ein langwieriger und schmerzhafter Prozess erwies. Neben den vielen Neuerungen gab es jedoch auch Kontinuitäten, an denen man sich in Zeiten der Unsicherheit orientieren bzw. festhalten konnte. Gerade für die Eidgenossenschaft, die vor 1848 eine politisch heterogene Struktur aufwies, waren die Traditionen von grosser, ja für einzelne Regionen gar von existenzieller Bedeutung.

Die vorliegende Arbeit widmet ihr Augenmerk vornehmlich der Restaurationszeit von 1814 bis 1830, die dem Namen nach als eine Epoche der Wiederherstellung betrachtet wird. Ob dies im Wesentlichen zutrifft, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

## 1. 1. Fragestellung

- Wie setzte sich die politische Elite der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Zeit von 1814 bis 1830 zusammen?
- Welche Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten sind in der Elitestruktur der Schweiz in dieser Zeitspanne feststellbar und welches sind deren Ursachen?
- Inwiefern legitimiert sich der Begriff «Restauration» für die Zeit von 1814 bis 1830 in Bezug auf die Schweiz?
- Worin unterschied sich die «Restauration» in der Schweiz von derjenigen der Nachbarstaaten?
- Welche Rolle spielten Presse, Vereine sowie das Bildungs- und Militärwesen für die politische Entwicklung der Schweiz?
- War die «Restauration» Wegbereiterin der Regeneration?

## 1. 2. Methodischer Ansatz

Die Arbeit verfolgt u. a. einen prosopographischen bzw. einen kollektivbiographischen Ansatz. Das Augenmerk richtet sich auf die Zusammensetzung und das Verhalten der Führungselite unterschiedlicher politischer Prägung. Anhand der systematischen Auswertung von Biographien wird untersucht, ob die Zeit von 1814 bis 1830 bloss mit dem Begriff der «Restauration» als stagnierende und rückwärtsgewandte Phase abgetan werden kann oder ob es in wesentlichen Bereichen nicht auch einen fortschrittlichen Prozess gab, der von der plakativen Bezeichnung der «Restauration» überdeckt wurde. Gegenstand der Untersuchung sind die verschiedenen politischen Strömungen innerhalb des konservativen Lagers sowie der liberalen Bewegung. Dabei geht es vornehmlich um eine Betrachtung auf eidgenössischer Ebene. Grundlage dazu bildet ein Vergleich der Verhältnisse in den Kantonen.

### 1. 2. 1. Prosopographie / Kollektivbiographie

Der sogenannte prosopographisch–kollektivbiographische Ansatz bedarf einer Begriffserläuterung. Der Begründer der prosopographischen Forschung, der britische Historiker Lawrence Stone (1919–1999), definierte diesen Forschungszweig u. a. wie folgt: «Prosopographie bezeichnet die Untersuchung der allgemeinen Merkmale des Werdegangs einer Gruppe von handelnden Personen der Geschichte durch ein zusammenfassendes Studium ihrer Lebensläufe. Die angewandte Methode soll einen zu untersuchenden Gesamtzusammenhang herstellen und dann eine Reihe gleichartiger Fragen ermöglichen.»<sup>2</sup> Von den weitgefächerten Untersuchungskomplexen, die in der Folge bei Stone Erwähnung finden, sind einige Aspekte für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse:

Prosopographie wird als Instrument benutzt, um zwei der grundlegendsten Probleme in der Geschichtsforschung in Angriff zu nehmen. Das erste sind die Ursachen, die Wurzeln einer politischen Handlung: Die Aufdeckung der eigentlichen Interes-

---

2 Stone. Prosopographie – englische Erfahrungen. S. 64. Bei diesem Aufsatz handelt es sich um eine gekürzte Version des in der Zeitschrift «Daedalus» von 1971 publizierten englischsprachigen Artikels mit dem Titel «Prosopography» S. 46–79.

sen, von denen man annimmt, dass sie sich hinter politischer Rhetorik verbergen; es betrifft die Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Affiliationen politischer Gruppierungen, die Aufdeckung der Funktionsweise eines politischen Apparates und die Identifizierung jener, die die Hebel bedienen. Das zweite Problem setzt sich mit der Sozialstruktur und sozialer Mobilität auseinander: Eine Reihe von Fragestellungen gilt der Analyse der gesellschaftlichen, im Zeitverlauf sich verändernden Rolle von spezifischen Statusgruppen (Eliten), Titelträgern, Mitgliedern von Berufsverbänden, Amtsinhabern, Berufsgruppen oder ökonomischen Klassen [...] Somit bezweckt die Prosopographie in den Augen ihrer Exponenten, das Wesen einer politischen Handlungsweise zu erfassen, Hilfestellung bei der Aufklärung von Erscheinungen des ideologischen und kulturellen Wandels zu geben, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erkennen, gesellschaftliche Strukturen sowie Umfang und Wesen gesellschaftlicher Strömungen genau zu beschreiben und zu analysieren. Als Hilfsmittel zur Erforschung der politischen Geschichte eingeführt, wird sie heute zunehmend von den Sozialhistorikern angewandt.<sup>3</sup>

Die Begriffe *Prosopographie* und *Kollektivbiographie*<sup>4</sup> sind nicht leicht voneinander zu unterscheiden, die Grenzen sind vielmehr fließend und daher eine klare Abgrenzung schwierig. Vor allem im englischen Sprachgebrauch gibt es kaum Unterschiede zwischen den beiden Begriffen. Stone verwendet sie mehr oder weniger synonym.<sup>5</sup> Einfacher hingegen ist eine Abgrenzung gegenüber der «klassischen» Form der Biographie. Während sich die Biographie dem Leben eines einzelnen Menschen widmet, interessiert sich die prosopographische Untersuchung für eine Gesamtheit einer (klar definierten) Personengruppe, wobei der Einzelne immer in eine Beziehung zu dieser Gruppe gestellt wird.<sup>6</sup>

Gerade für die Kontinuitäten- bzw. Diskontinuitäten-Frage eignet sich der prosopographische bzw. kollektivbiographische Ansatz besonders gut.

---

3 Ebd. S. 64–65.

4 Der Kölner Historiker Wilhelm Heinz Schröder meinte, man könne die «... ‹Kollektivbiographie› verstehen als: die theoretisch und methodisch reflektierte, empirische, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand einer vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder». Schröder. *Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung*. S. 131.

5 Stone. *Prosopographie – englische Erfahrungen*. S. 64–97.

6 Bulst. *Zum Gegenstand und Methode von Prosopographie*. S. 6.

Der deutsche Historiker Neithard Bulst schrieb hierzu: «Ganz generell lassen sich politische und soziale Strukturen von Gruppen, Phänomene wie Kontinuität und Diskontinuität, Aufstieg und Niedergang politischer Systeme, weltlicher und geistlicher Institutionen, politisches Handeln, soziale Mobilität, sozialer Wandel u. a. erst über die Kenntnis von Personen näher analysieren.»<sup>7</sup>

Die Prosopographie verfolgt einen induktiven Methodenansatz.<sup>8</sup> Aus den Erkenntnissen einzelner Biographien ergeben sich Erkenntnisse, die dem Verständnis allgemeiner Merkmale von Personengruppen dienen. Interessant sind bei den vergleichenden Untersuchungen von Biographien aber nicht nur die Gemeinsamkeiten, sondern auch die Abweichung von der Norm. Die Vergleiche geben Aufschlüsse darüber, wie homogen bzw. heterogen eine Gruppe zusammengesetzt ist.<sup>9</sup>

Der in Köln lehrende deutsche Historiker Wilhelm Heinz Schröder sieht – auf Stone Bezug nehmend – in der kollektivbiographischen Methode ein besonders geeignetes Mittel, um die «Wurzeln einer politischen Handlung» offenzulegen. Die Kollektivbiographie diene daher vorrangig als «Hilfsmittel zur Erforschung der politischen Geschichte».<sup>10</sup>

Für diese Studie ist die politische Haltung der in der Restaurationszeit einflussreichen Politiker von primärem Interesse. Dabei stellt sich die Frage, ob sie ihrer Überzeugung in einer sich stark verändernden politischen Landschaft von der Helvetischen Republik bis zum Übergang zur Regeneration treu geblieben sind oder ob sie sich in opportunistischer Weise den unterschiedlichen Verhältnissen angepasst haben. Lag es in ihrem Bestreben, die Verhältnisse des Ancien Régime in den Jahren 1814/15 wiederherzustellen oder waren sie bereit, die Eidgenossenschaft einem Reformprozess zu unterziehen, welcher das Land zu einem modernen Bundesstaat führen sollte?

---

<sup>7</sup> Ebd. S. 9.

<sup>8</sup> Schröder. Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung. S. 126.

<sup>9</sup> Ebd. S. 84.

<sup>10</sup> Schröder bezieht sich bei diesen Ausführungen im Wesentlichen auf die Sichtweisen von Alexander Gallus und Lawrence Stone. Vgl. ebd. S. 87.

### 1. 2. 2. Elitebegriff

Politik ist eher eine Sache des Kräftespiels zwischen herrschenden Eliten und ihrer Klientel als eine Sache der Massenbewegungen.<sup>11</sup>

Der Begriff *Elite*, der dem lateinischen Wort *eligere* entstammt, was so viel bedeutet wie *ausjäten, sorgfältig auswählen, eine Wahl treffen*, wird in der christlichen Welt auch mit dem Bibelzitat «Multi enim sunt vocati, pauci vero electi»<sup>12</sup> in Verbindung gebracht. Viele Angehörige der Elite sahen sich in der Vergangenheit als von Gott auserwählt.<sup>13</sup>

Eine knappe, von tradierten Vorstellungen losgelöste Definition des Elitebegriffs finden wir bei der Bamberger Politikwissenschaftlerin Ursula Hoffmann-Lange: «Der sozialwissenschaftliche Elitebegriff bezeichnet Personen bzw. Personengruppen, die über wichtige Machtressourcen verfügen, die es ihnen erlauben, Einfluss auf gesellschaftlich bedeutsame Entscheidungen zu nehmen.»<sup>14</sup>

Hinsichtlich einer eindeutigen Definition besteht unter den verschiedenen Elitetheoretikern allerdings nur ein schmaler Grundkonsens.<sup>15</sup> Daraufhin deutet nicht zuletzt die umstrittene Frage, ob man von *Elite* oder *Eliten* sprechen solle.<sup>16</sup>

Die gängigen Definitionen gehen von einer überschaubaren Gruppe einflussreicher Personen aus, welche ihre Macht unterschiedlichen Umständen – meist aufgrund herausragender Fähigkeiten (Funktionselite)<sup>17</sup> oder aufgrund einer privilegierten gesellschaftlichen Stellung (Geburtselite) – verdanken und somit ihre Herrschaft über die Masse legitimiert sehen.<sup>18</sup> Viel-

---

11 Stone. Prosopographie – englische Erfahrungen. S. 65–66.

12 «Denn viele sind gerufen, aber nur wenige auserwählt.» Matthäus. Kapitel 22, Vers 14.

13 Wasner. Eliten in Europa. S. 16.

14 Hoffmann-Lange. Eliten, Macht und Konflikt in der Bundesrepublik. S. 83.

15 Wasner. Eliten in Europa. S. 16.

16 Ebd.

17 «Zur Funktionselite zählen solche Personen, die institutionell vorgegebene Karriere- und Aufstiegsmuster und die Erfüllung systemimmanenter Leistungs- und Eignungskriterien aufweisen.» Seemann. Das Konzept der Eliten. S. 30.

18 Vgl. Hillmann. Wörterbuch der Soziologie. S. 177.

fach sind die Abgrenzungen verschiedener Elitekategorien nicht eindeutig, sondern eher fließend.

Über die Eliten als zwangsläufige Erscheinung in jeder menschlichen Gemeinschaft schrieb der italienische Doyen der Eliteforschung, Gaetano Mosca:

Unter den beständigen Tatsachen und Tendenzen des Staatslebens liegt eine auf der Hand: In allen Gesellschaften, von der primitivsten im Aufgang der Zivilisation bis zu den vorgeschrittensten und mächtigsten, gibt es zwei Klassen, eine die herrscht, und eine, die beherrscht wird. Die erste ist immer die weniger zahlreiche, sie versteht alle politischen Funktionen, monopolisiert die Macht und genießt deren Vorteile, während die zweite, zahlreichere Klasse von der ersten befehligt und geleitet wird.<sup>19</sup>

Mosca ist überzeugt, dass die Macht von einer Elite stets an eine andere fällt, wobei die Bevölkerung bei einem Wechsel jeweils leer ausgeht:

In Wirklichkeit ist die Herrschaft einer organisierten, einem einheitlichen Antrieb gehorchenden Minderheit über die unorganisierte Mehrheit unvermeidlich. Die Macht einer Minderheit ist für jedes Individuum der Mehrheit unwiderstehlich, da es sich isoliert der Gesamtheit der organisierten Minderheit gegenüberstellt. Andererseits ist die Minderheit einfach darum organisiert, weil sie die Minderheit ist. Hundert Menschen, die gemeinsam nach gemeinsamen Plänen handeln, werden tausend Menschen besiegen, die nicht übereinstimmen und mit denen man darum nacheinander einzeln fertig werden kann. Und die erste Gruppe hat es leichter, im Einverständnis zu handeln, einfach darum, weil sie nur aus hundert und nicht aus tausend Menschen besteht. Daraus folgt, dass, je grösser eine politische Gemeinschaft, desto kleiner die regierende Minderheit im Verhältnis zur regierten Mehrheit; desto schwerer ist es dann für die Mehrheit, sich zum Widerstand gegen die Minderheit zu organisieren.<sup>20</sup>

Was die Eliterekrutierung betrifft, so ist diese in den seltensten Fällen demokratisch legitimiert. Der deutsch-italienische Soziologe Robert Michels schrieb: «Gleichzeitig mit ihrer Absonderung von der Masse tritt unter den Führern die Neigung zutage, etwa entstehende Lücken in ihrem Kreis nicht

---

<sup>19</sup> Mosca. Die herrschende Klasse. S. 53.

<sup>20</sup> Ebd. S. 55.

durch Volkswahl, sondern aus sich selbst heraus, auf dem Wege der Kooptation auszufüllen bzw. erforderlichenfalls den Kreis selbst zu erweitern.»<sup>21</sup> Letztlich geht es der Elite um eine Festigung ihrer Machtbasis: «Gruppen, die einmal zur Macht gekommen sind, tendieren dazu, ihre Macht abzusichern und auf Dauer zu stellen, um ihren Status, ihre Privilegien und Lebenschancen zu erhalten.»<sup>22</sup>

Einen wichtigen Gesichtspunkt stellt nach Ansicht von Ursula Hoffmann-Lange der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Elite dar:

Die konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder einer gesellschaftlichen Elite ist eine wichtige Vorbedingung effektiver Entscheidungsfindung. Voraussetzung hierfür ist die Existenz eines Netzwerkes informeller Kontakte, die über die formal geregelten Zugänge zu (politischen) Entscheidungsprozessen hinausgehen. Es liegt auf der Hand, dass informelle Kommunikationsnetzwerke sich zwar nicht ganz unabhängig von formalen Kompetenzen und Zuständigkeiten entwickeln, diese jedoch in wichtiger Weise ergänzen. Sie erleichtern die Suche nach Kompromissen und die Koordination zwischen zunächst unverbundenen Entscheidungsprozessen. Andererseits erlauben sie es aber auch, formale Zuständigkeiten bis zu einem gewissen Grad zu umgehen.<sup>23</sup>

Der Bamberger Historiker Heinrich Lang erörterte in seiner epochenspezifischen Arbeit über Cosimo de' Medici und dessen Entourage u. a. soziale und gruppendynamische Aspekte:

Soziale Interaktion, so die Hauptthese der historischen Verflechtungsanalyse, wird durch soziale Verflechtung konstituiert. Gesellschaft erscheint dadurch als Interaktionssystem miteinander verflochtener Einzelner. Das Ziel der historischen Verflechtungsanalyse ist die Rekonstruktion der Zusammensetzung und des Verhaltens von historischen Gruppen sowie ihres Verhältnisses zu staatlichen Institutionen.<sup>24</sup>

---

21 Michels. Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. S. 159.

22 Endruweit. Elite und Entwicklung. S. 230.

23 Hoffmann-Lange. Eliten. S. 88.

24 Lang. Cosimo de' Medici, die Gesandten und die Condottieri. S. 34.

Diese Analyse eignet sich nach Ansicht Langs besonders für die Erfassung innergesellschaftlicher Sozial- und Machtstrukturen.<sup>25</sup>

Der Augsburger Historiker Wolfgang Reinhard wies in seinem Buch *Freunde und Kreaturen* darauf hin, worauf es bei der Gruppenbildung ankommt und welches Faktum von zweitrangiger Bedeutung ist: «Führungsgruppen sind nicht in erster Linie durch gleiche soziale Daten ihrer Mitglieder konstituiert, sondern durch die soziale Verflechtung dieser Mitglieder, weil dadurch Interaktionen ermöglicht, begünstigt, kanalisiert wird. «Konstituiert» heisst sowohl «rekrutiert» als auch «integriert». Oder negativ formuliert: eine Oligarchie benötigt keine gesellschaftliche Gruppe als Substrat, Verflechtung ihrer Mitglieder genügt.»<sup>26</sup>

Wie bereits erwähnt, sprechen einige Elitenforscher nicht von der *Elite*, sondern vielmehr von *Eliten*. Vor allem der italienische Soziologe Vilfredo Pareto strich in seiner Elitentheorie die Existenz einer Art «Reserve-Elite» heraus, welche die herrschende Elite stets beerben möchte, ohne dass dabei das Volk in den eigentlichen Genuss der Macht käme.<sup>27</sup> Aus Sicht Paretos findet ein permanenter Kreislauf von Eliten statt, welche untereinander in Konkurrenz stehen und mit ihrem Machtstreben das politische System durch Innovationen beleben.<sup>28</sup> Allerdings besteht bei diesen labilen Verhältnissen auch die permanente Gefahr eines Umsturzes.

Hinsichtlich der Durchlässigkeit von Eliten stellte der Kieler Soziologe Günter Endruweit in seinem Buch *Elite und Entwicklung* einige interessante Thesen auf, die er mit Beispielen untermauerte und die aufzeigen, wie Eliten ihre Macht (besser) zu sichern verstehen. Eliten, welche zu einem Wandel bereit wären, würden weniger dem Risiko eines Umsturzes ausgesetzt und je höher die horizontale Mobilität zwischen Teileliten sei, umso stärker falle die Elitenkohäsion aus.<sup>29</sup> Autoritäre Elitenherrschaften würden eher Opfer eines gewaltsamen Machtwechsels werden.

---

25 Ebd. S. 36.

26 Reinhard. *Freunde und Kreaturen*. S. 19.

27 Pareto. *Allgemeine Soziologie*. So u. a. S. 217–224 sowie S. 244–245.

28 Vgl. Reinhard. *Freunde und Kreaturen*. S. 17.

29 Endruweit. *Elite und Entwicklung*. S. 144 sowie S. 249.

Um oppositionelle Strömungen in ihren eigenen Reihen zu verhindern, baut die Elite, im Bestreben gemeinsamer Konsensfindung, konsequenterweise Netzwerke auf, wodurch – gemäss Pareto – ihre Machtposition gegenüber sog. «Reserve-Eliten» gestärkt wird.

Robert Michels wies in seinem Klassiker *Zur Soziologie des Parteiwesens in der Modernen Demokratie* auf die «Oligarchie» hin, die, auf Machterhalt bedacht, zunehmend Eigeninteressen verfolgt, obwohl sie sich als Anwalt des Volkes ausgibt.<sup>30</sup>

Für den amerikanischen Soziologen James Burnham ist das Schicksal eines Landes vom Schicksal seiner Elite abhängig: «Stärke und Schwäche einer Nation, ihre Kultur, ihre Ausdauer, ihre Blütezeit und ihr Verfall, alles hängt in erster Linie vom Wesen ihrer herrschenden Klasse ab. Noch genauer gesagt, um eine Nation studieren und verstehen zu können, um vorausszusagen, was geschehen wird, bedarf es vor allem und in erster Linie einer Analyse ihrer herrschenden Klasse.»<sup>31</sup>

Die Elite spielt demzufolge hinsichtlich der Entwicklung einer Gesellschaft eine fundamentale Rolle. Sie leitet die Geschicke eines Kollektivs hin zur Entstehung des Nationalstaates als eine identitätsstiftende Projektion. Ohne ihr Engagement bleibt die Bevölkerung führungslos und das Volk driftet in anarchische Zustände ab.

Der Elite muss bei der Konstituierung staatlicher Strukturen auch deshalb eine entscheidende, wenn nicht gar eine dominierende Funktion zugeschrieben werden, da sie nicht zuletzt aufgrund ihrer weitverzweigten (verwandtschaftlichen) Netzwerke die Möglichkeit hat, sich – im Gegensatz zur allgemeinen Bevölkerung – permanent mit politischen Fragen und Diskursen auseinanderzusetzen (Professionalisierung). Ihr kommt das Privileg zu, die Politik in der direkten Ausgestaltung fast im Alleingang, d.h. monopolartig zu prägen und die (vermeintliche) politische Mitsprache der Bevölkerung mit propagandistischen Methoden zu relativieren bzw. zu kanalisieren. Gibt der Volkswille in Form von Wahlen und mit Abstimmungen die allgemeine

---

30 Michels. *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie*. S. 360–361. Vgl. dazu auch: Weichlein. Robert Michels' Oligarchiethese und die historische Demokratieforschung. S. 36.

31 Burnham. *Die Machiavellisten*. S. 113–114.

Richtung vor, so konkretisiert die politische Elite die Stossrichtung und verleiht ihr bei dieser Gelegenheit nicht selten eine eigenständige Prägung.

Dass sich der Begriff *Elite* gerade auch für die Zeitspanne von 1798 bis 1830 gut als Arbeitsinstrument eignet, lässt sich aus einem Zitat aus Mario Königs Aufsatz *Bürger, Bauern, Angestellte, alte und neue Eliten in der sozialen Schichtung* entnehmen: «Der Begriff wird gelegentlich verwendet für den Übergang vom späten Ancien Régime zur bürgerlich-demokratischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, wo land- und stadtbürgerliche Aufsteiger mit den alten, rechtlich privilegierten stadtbürgerlichen und patrizischen Führungsgruppen konkurrieren und diese ablösen.»<sup>32</sup>

In der Schweiz hat der Elitebegriff eine spezielle Ausprägung, da sich hier die bürgerliche Gesellschaft schneller und durchschlagender entwickeln konnte als in anderen Regionen Europas. In der Eidgenossenschaft hatte der Adel bereits Ende des 14. Jahrhunderts seine Stellung als Herrschaftselite eingebüsst.<sup>33</sup> An seine Stelle trat entweder eine städtisch-bürgerliche oder eine ländliche Oberschicht, welche die politische Vorherrschaft übernahm. Aus dieser Gesellschaftsschicht heraus entwickelten sich durch den politisch-militärischen Machtanspruch zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert die «Aristokratie» und das Patriziat.<sup>34</sup> Offiziere, die aus fremden Diensten zurückkehrten, gehörten zur städtischen und ländlichen Elite. Eine immer kleinere Zahl von Geschlechtern beherrschte das politische Geschehen in den 13 alten Orten. Trotz aristokratischem Gebaren pflegten diese Geschlechter aber nicht selten eine bürgerlich geprägte Lebenshaltung.<sup>35</sup>

Die Macht der Eliten in der Schweiz gründete nicht auf einer gleich soliden Basis wie diejenige der adligen Geschlechter der umliegenden europäischen Länder. So stand beispielsweise dem schweizerischen «Adel» kein stehendes Heer zur Absicherung der politischen Vorherrschaft zur Verfügung. Die Truppen bestanden stets aus Milizionären, d. h. aus Teilen der Bevölkerung, welche nur zeitweilig ihre Arbeitskleidung mit dem Waffenrock ver-

---

<sup>32</sup> König, *Bürger, Bauern, Angestellte, alte und neue Eliten in der sozialen Schichtung*, S. 123.

<sup>33</sup> Historisches Lexikon der Schweiz. Artikel: Eliten. Bd. 4. S. 176.

<sup>34</sup> Vgl. ebd.

<sup>35</sup> Ebd.

tauschten.<sup>36</sup> Und ebenso wenig gab es in der Eidgenossenschaft eine gottgewollte Ordnung, in welcher der Adel über die Bauern herrschte.

### 1. 3. Aufbau der Arbeit

Im Kapitel 2 werden der Begriff *Restauration* einer näheren Begriffsbestimmung unterzogen und die Grundzüge von Karl Ludwig von Hallers Werk *Restauration der Staatswissenschaft*, das der Epoche ihren Namen gab, überblicksartig dargelegt. Des Weiteren gehen wir der Frage nach, wie der Epochenbegriff *Restauration* in der heutigen Geschichtsforschung verwendet wird.

Kapitel 3 gewährt mit Hilfe einer zusammenfassenden Übersicht einen Einblick in die politische Entwicklung der Schweiz in den Jahren 1798 bis 1815.

Das Kapitel 4 widmet sich der Position der Schweiz an den Verhandlungen am Wiener Kongress, der über die Zukunft Europas entschied.

In Kapitel 5 rückt das europäische Umfeld in den Fokus der Untersuchung. Neben den wichtigsten Ergebnissen des Wiener Kongresses stehen hier auch die politischen Entwicklungen in den umliegenden Staaten Frankreich, Österreich und dem Deutschen Bund sowie der «Heiligen Allianz» im Zentrum des Interesses.

Kapitel 6 widmet sich dem Vergleich der Schweiz mit anderen europäischen Ländern zur Zeit der Restauration. In diesem Kapitel wird der innenpolitische Diskurs in der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Wiener Kongress («Lange Tagsatzung») untersucht.

Kapitel 7 geht auf die politische Entwicklung in den Kantonen von 1814 bis 1830 ein. Das Augenmerk richtet sich dabei vor allem auf die Veränderungen sowie die Kontinuitäten in den kantonalen Verfassungen und Regierungen. Zum besseren Verständnis der historischen Entwicklung beginnen die jeweiligen Kapitel zu den Kantonen mit einer kurzen Vorgeschichte mit Einbezug der Helvetik und der Mediation.

Die Kapitel 8 – 11 enthalten die Auswertung von 24 Kurzporträts bedeutender Persönlichkeiten in der Restaurationszeit unter Berücksichtigung

---

36 Ebd.

kollektivbiographischer Gesichtspunkte. Es handelt sich bei den porträtierten Personen vornehmlich um einflussreiche Politiker, welche Mitglieder in den Kleinen Räten ihrer Kantone waren und die politischen Geschicke ihres Kantons massgeblich prägten. Auch wichtige Meinungsmacher der damaligen Zeit finden Eingang in die biographischen Untersuchungen.<sup>37</sup> Das 11. Kapitel im Anschluss an die Biographien bilanziert die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der dargestellten Persönlichkeiten und politischen Gruppierungen.

Kapitel 12 befasst sich mit den Institutionen im Dienste nationaler Bestrebungen im Zeitraum von 1798 bis 1830. Es soll hier der Frage nachgegangen werden, ob und wenn ja, inwieweit das Presse-, Bildungs- und Militärwesen sowie die Feste und Vereine Einfluss auf die politische Entwicklung der Schweiz genommen haben.

## 1. 4. Forschungsstand

Eine prosopographisch bzw. kollektivbiographische Untersuchung in Bezug auf die Restaurationszeit lag bis anhin noch nicht vor. Ganz generell stellt der kollektivbiographische Zugang zur Schweizer Geschichte bis anhin eher Neuland dar. Der Aargauer Historiker Dieter Wicki wählte in seiner im Jahre 2006 herausgegebenen Dissertation den kollektivbiographischen Ansatz zur Erforschung des Wandels des aargauischen Kantonsparlamentes in der Zeitspanne von 1803 bis 2003, wobei er interessante Erkenntnisse über die Sozialstruktur des Parlamentes gewinnen konnte; auf eidgenössischer Ebene fehlt hingegen ein ähnlich wissenschaftliches Vorgehen.<sup>38</sup>

Während im Zusammenhang mit der Gründung des Bundesstaates von 1848 zahlreiche Publikationen existieren,<sup>39</sup> so ist die Anzahl von Untersu-

---

<sup>37</sup> Bei diesen Meinungsmachern hatten nicht alle ein Exekutivamt in ihren Kantonen inne, vielmehr sassen sie als Parlamentarier im Grossen Rat ihres Kantons oder in der Verwaltung.

<sup>38</sup> Wicki. Der aargauische Grosse Rat 1803–2003.

<sup>39</sup> So beispielsweise: Ernst u. a. (Hg.). Revolution und Innovation sowie: Studer (Hg.). Etappen des Bundesstaates; Hildbrand/Tanner (Hg.). Im Zeichen der Revolution und Maissen. Vom Sonderbund zum Bundesstaat. Schon älteren Datums ist die Untersuchung Edgar Bonjours. Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates.

chungen, die sich schwergewichtig mit der Zeitspanne von 1814 bis 1830 beschäftigen, um einiges geringer. Das zweihundertjährige Jubiläum zu Ehren des Wiener Kongresses, der auch mit der Anerkennung der eidgenössischen Neutralität seine Wichtigkeit hatte, rückte die Schweiz wieder vermehrt ins Rampenlicht. Einen guten Überblick geben die von der Genfer Historikerin Irène Herrmann publizierte Monographie *12 septembre 1814: La Restauration*<sup>40</sup> sowie deren 2015 publizierter Aufsatz *Echec, défait ou soumission? La Restauration dans les cantons suisses*<sup>41</sup>. Einen wertvollen Beitrag leisten ebenfalls der vom Bieler Historiker Tobias Kaestli im Jahr 2016 herausgegebene Sammelband «*Nach Napoleon*»<sup>42</sup> und der im Jubiläumsjahr 2015 von Daniel Brühlmeier im Auftrag des Zürcher Regierungsrates publizierte Band *Zürich und der Wiener Kongress*<sup>43</sup>.

Zum Gedenken an den Wiener Kongress erschienen auch einige gewichtige Arbeiten zur europäischen Geschichte. Als Beispiel erwähnt seien hier die von Thierry Lentz, Heinz Duchhardt, Eberhard Straub und Wolf D. Gruner verfassten Studien zum Wiener Kongress. Von österreichischer Seite kam im Herbst 2014 ein 448 Seiten starker Dokumentarband mit dem Titel *Der Wiener Kongress: Die Erfindung Europas* heraus, worin 23 AutorInnen Beiträge rund um den Wiener Kongress beisteuerten.<sup>44</sup> Eine neue Sichtweise auf Metternich wirft zudem die von Wolfram Siemann im Jahre 2016 herausgegebene umfangreiche Biographie.<sup>45</sup>

Was die Eidgenossenschaft betrifft, so erfreuen sich die in den letzten Jahren erschienenen gesamtübersichtlichen Darstellungen grosser Beliebtheit. Verwiesen sei hier auf das 2011 im Verlag C. H. Beck erschienene Werk *Die Geschichte der Schweiz*<sup>46</sup> des Freiburger Historikers Volker Reinhardt. Im selben Zeitraum erschien Thomas Maissens Übersichtsdarstellung *Geschichte*

---

40 Herrmann. 12 septembre 1814. La Restauration.

41 Herrmann. Echec, défait ou soumission? La Restauration dans les cantons suisses.

42 Kaestli (Hg.). Nach Napoleon.

43 Die bibliographischen Angaben zum Buch finden sich unter dem in der Literaturliste aufgeführten Aufsatz von Markus Brühlmeier.

44 Just/Maderthaner/Maimann. Der Wiener Kongress.

45 Siemann. Metternich: Stratege und Visionär.

46 Reinhardt. Die Geschichte der Schweiz.

der Schweiz<sup>47</sup>. Sehr umfassend orientiert auch die 2014 vom Basler Historiker Georg Kreis herausgegebene *Geschichte der Schweiz*<sup>48</sup>, welche zahlreiche Beiträge von verschiedenen Schweizer Historikerinnen und Historikern enthält. Auch die *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*<sup>49</sup> sowie das *Handbuch der Schweizer Geschichte*<sup>50</sup> gehören – wenn auch älteren Datums – nach wie vor zu den Klassikern, was die Gesamtdarstellung der eidgenössischen Geschichte betrifft.

Als eine beinahe unerschöpfliche erste Orientierungshilfe zur Schweizer Geschichte dient das inhaltlich und bibliographisch aktualisierte *Historische Lexikon der Schweiz*<sup>51</sup>, welches das noch immer lesenswerte *Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz*<sup>52</sup> ersetzt.

Wenn Johannes Dierauers *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*<sup>53</sup> und Wilhelm Oechsli's *Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert*<sup>54</sup> in der Problematik auch überholt sein mögen, so sind diese Werke, die über eingehende Ereignisschilderungen und gute Quellenangaben verfügen, noch immer mit Gewinn zu benutzen.

Da die Geschichte der Schweiz stark vom Föderalismus geprägt ist, erstaunt es nicht, dass die Kantonsgeschichten einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Allerdings fehlen z.T. moderne Darstellungen. Während St. Gallen<sup>55</sup>, Nidwalden<sup>56</sup>, Bern<sup>57</sup>, Neuenburg<sup>58</sup> und Genf<sup>59</sup> über neuere Kantonsgeschichten

---

<sup>47</sup> Maissen. Geschichte der Schweiz.

<sup>48</sup> Kreis (Hg.). Die Geschichte der Schweiz.

<sup>49</sup> Geschichte der Schweiz und der Schweizer.

<sup>50</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2.

<sup>51</sup> Historisches Lexikon der Schweiz.

<sup>52</sup> Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.

<sup>53</sup> Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert.

<sup>54</sup> Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5.

<sup>55</sup> Sankt Galler Geschichte 2003. 9 Bde.

<sup>56</sup> Geschichte des Kantons Nidwalden. 2 Bde. Erschienen 2014.

<sup>57</sup> Berns moderne Zeit. Erschienen 2011.

<sup>58</sup> Vgl. Henry. Histoire du Canton de Neuchâtel. Insgesamt umfasst die zwischen 2011 und 2014 herausgegebene Kantonsgeschichte 3 Bände.

<sup>59</sup> Vgl. Walker. Histoire de Genève. Die 2014 erschienene «Histoire de Genève» umfasst 3 Bände.

verfügen, liegt bei einigen Kantonen das Erscheinungsjahr mehrbändiger Darstellungen schon weiter zurück, so beispielsweise in den Kantonen Aargau (1978), Waadt (1978) und Freiburg (1981). Bei einigen mehrbändigen Kantongeschichten zog sich die Herausgabe einzelner Bände in die Länge, so z. B. in den Kantonen Uri und Solothurn.

Bei den Biographien liegt der Fall ähnlich. Während selbst über bedeutende Politiker neuere Forschungsarbeiten fehlen, gibt es immerhin einige erfreuliche Ausnahmen.<sup>60</sup> Vor allem über den Publizisten Heinrich Zschokke liegt vom Aargauer Historiker Werner Ort eine detailgetreue und fundierte Darstellung vor. Auch die Biographie von Frédéric-César La Harpe ist dank neuerer Arbeiten gut erschlossen. Hier hat sich vor allem der Waadtländer Olivier Meuwly als versierter La Harpe-Kenner hervorgetan. Einige Untersuchungen existieren über den Berner Publizisten Karl Ludwig von Haller, so beispielsweise eine neuere Publikation von Ronald Roggen.<sup>61</sup>

Erstaunlich ist, dass über den einflussreichen Helvetiker und Aargauer Politiker Albrecht Rengger keine modernere Biographie besteht. Auch über die bedeutenden Berner Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl existieren nur Monographien älteren Datums. Nicht besser sieht es bei Urs Joseph Lüthy, Joseph Karl Amrhyn, Karl Müller-Friedberg, Ludwig Meyer von Knonau und Johannes Herzog aus. Über mehrere der in dieser Arbeit porträtierten Personen liegen seit über 50 Jahren keine zusätzlichen Studien vor. Gerade in diesem Bereich läge es an der Zeit, diesen verdienstvollen Politikern, die nicht selten durch ihr weitblickendes und gemeinschaftsdienliches Wirken auf das eidgenössische Geschehen grossen Einfluss ausgeübt hatten, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

---

<sup>60</sup> Vgl. u. a. Rohr. Philipp Albert Stapfer.

<sup>61</sup> Roggen. «Restauration» – Kampf und Schimpfwort.

## 2. Die «Restauration»

### 2. 1. Der Begriff «Restauration»

Dass die Zeit von 1815 bis 1830 nicht nur in der schweizerischen, sondern auch in der europäischen Geschichtsschreibung den Epochenbegriff *Restauration* erhielt, ist dem Berner Staatswissenschaftler Karl Ludwig von Haller zu verdanken, der mit seinem zwischen 1816 und 1834 herausgegeben Werk *Restauration der Staatswissenschaft* europaweit für Aufsehen sorgte und diesem Zeitabschnitt im Nachhinein den Stempel aufdrückte.<sup>62</sup> Das vom lateinischen Begriff *restauratio* stammende Wort bedeutet ganz allgemein *Wiederherstellung*. Gemeint ist mit diesem Begriff im historischen Kontext einerseits die Wiedereinsetzung der Stuarts-Herrschaft in England (1660–1688) und andererseits die Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände nach 1815; es ging also nicht nur um die Rückgängigmachung der Veränderungen aus der napoleonischen Zeit.<sup>63</sup> Die Rückkehr zur legitimen Herrschaft vorrevolutionärer Adelshäuser stand im Zentrum der politischen Bemühungen im Umfeld des Wiener Kongresses. In Frankreich sassen seit 1815 wieder die Bourbonen auf dem Thron und auch in Spanien, Italien und in Teilen Deutschlands erhielten die von Napoleon entthronten Herrscherfamilien ihre ehemalige Macht wieder zurück. Verfliegen schienen die Träume nach Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung, welche die Französische Revolution bei vielen Bürgerlichen auch ausserhalb Frankreichs geweckt hatte. Die Bemühungen von Bürgern, die sich freiwillig dem Abwehrkampf gegen

---

<sup>62</sup> Vgl. u. a. Geisthövel. *Restauration und Vormärz 1815–1847*. S. 13 sowie: Kaestli. *Nach Napoleon*. S. 6 und: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Artikel: *Restauration*. Bd. 10. S. 251.

<sup>63</sup> Zur Erläuterung des Begriffs «Restauration» vgl. u. a.: Brockhaus – *Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden*. Bd. 18. S. 297–298.

die napoleonische Vorherrschaft in Europa stellten, wurden dem damaligen Eindruck entsprechend nicht gebührend gewürdigt, d.h. mit politischen Zugeständnissen der Landesfürsten entgolten. Die Fürsten und Könige sassen wieder an den Schalthebeln der Macht. In einigen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. in Bezug auf Bürger- und Freiheitsrechte) sah es in Deutschland nach 1815 eher nach Rückschritt als nach Fortschritt aus.

Der deutsche Historiker Thomas Nipperdey leitete sein Kapitel *Restauration und Vormärz (1815–1848)* in seinem Standardwerk *Deutsche Geschichte 1800–1866* mit folgenden Worten ein:

Das Problem des Jahrfünfts nach 1815 war, ob und inwieweit die Reformen der napoleonischen Zeit weitergeführt oder wenigstens konsolidiert oder ob sie im Gegenteil abgestoppt oder gar zurückgenommen würden. Und dieses Problem spitzte sich zu zur Frage, ob es in den Einzelstaaten zu einer Verfassung kommen würde. Das Ergebnis dieser Jahre ist ein doppeltes: nur die süddeutschen Staaten werden Verfassungsstaaten, nicht Preussen und schon gar nicht Österreich; aber für ganz Deutschland gilt, dass die «Restauration» zum beherrschenden Prinzip der Epoche wird und die Reform ablöst.<sup>64</sup>

## 2. 2. Der Restaurator Karl Ludwig von Haller: Grundzüge seiner Lehre

Im Jahre 1816 veröffentlichte Karl Ludwig von Haller das erste Buch seines insgesamt sechs Bände umfassenden Werks *Restauration der Staatswissenschaft*. Die Idee hierzu hatte er schon einige Jahre früher. Während seines Aufenthaltes im Wiener Exil (von 1801–1805) fasste er den Entschluss, die Staatswissenschaft reformieren zu wollen.<sup>65</sup>

Einen ersten Entwurf legte Haller anlässlich seiner Antrittsrede an der Berner Akademie im Jahre 1806 vor, der den Titel *Über eine andere Begründung des allgemeinen Staatsrechts* trug. Einen weiteren Entwicklungsschritt in seinem Vorhaben machte Haller mit dem zwei Jahre später veröffentlichten Werk *Handbuch der allgemeinen Staatenkunde*.<sup>66</sup> Danach nahm Haller

---

<sup>64</sup> Nipperdey. *Deutsche Geschichte 1800–1866*. S. 272.

<sup>65</sup> Vgl. Guggisberg. Carl Ludwig von Haller. S. 62.

<sup>66</sup> Haller. *Restauration der Staatswissenschaft*. Bd. 1. S. XXXIV – XXXV.

das bereits erwähnte sechsbändige Hauptwerk, das 1834 seinen Abschluss fand, in Angriff.

Über die Beweggründe für die Entstehung dieses Werkes schrieb Haller:

[...] bloss durch die der reinen Liebe zur Wahrheit beiwohnende göttliche Kraft, ist das Werk zu Stande gekommen, das ich vor acht Jahren der gelehrten Welt versprochen habe, und welches, nach meiner lebendigen Überzeugung, den Grund-Irrtum einer seit zwei Jahrhunderten in den Schulen herrschenden falschen und verderblichen Wissenschaft, mit all seinen Zweigen und Blättern, ausrotten, dagegen die Ordnung Gottes offenbaren, durch sie den Frieden unter den Gelehrten herstellen, und die von Sophisten verscheuchte Gerechtigkeit auf Erden zurückführen soll. Die Hyder der Revolution ist in ihren Werkzeugen und grossenteils in ihren Resultaten vernichtet: lässt uns auch ihre Wurzeln vernichten, auf dass sie nicht neue Blätter hervortreibe; die rechtmässigen Throne sind hergestellt: wir wollen auch die rechtmässige Wissenschaft wieder auf den Thron heben, diejenige die im Dienst des obersten Herren steht, von deren die ganze Schöpfung zeugt, dass sie die wahre sei.<sup>67</sup>

Weshalb Haller den Titel *Restauration der Staatswissenschaft* wählte, erläuterte er in der Einleitung des ersten Bandes:

Unter vielen Titeln, die sich mir anboten, habe ich zuletzt denjenigen gewählt, der mir am richtigsten und kürzesten den Geist und den Zweck des ganzen Werks anzudeuten schien. Die Worte Restauration der Staatswissenschaft setzen die Vernichtung der falschen oder usurpierten und die Wiederherstellung der wahren oder rechtmässigen Grundsätze voraus, welches beides hier miteinander vereinigt ist.<sup>68</sup>

Haller verstand sein Werk als eine Streitschrift, die eine breite Kontroverse auslösen sollte, wobei er sich hinsichtlich der Stichhaltigkeit seiner Argumente siegesbewusst zeigte:

[...] und wer mich widerlegen will, der muss entweder jene Prinzipien vernichten, oder beweisen, dass die Konsequenzen übel gezogen seien, oder dass sie nicht zur Erklärung alles Rechtmässigen hinreichen. Diese Widerlegung will ich kühn und getrost erwarten, wofern sie mit Gründen und Beweisen geführt werden soll. So einfach jedoch jene Grundsätze scheinen und es wirklich sind: so enthalten sie dennoch die wahre Gegenrevolution der Wissenschaft, und ich kann nichts dafür, dass

---

67 Ebd. S. III – IV.

68 Ebd. S. XLV – XLVI.

meine Nachforschungen auf Resultate führten, die mit den herrschenden revolutionären Doktrinen in diametralem Widerspruche sind.<sup>69</sup>

Haller verstand sich als Vorkämpfer gegen die vorhandenen liberalen Strömungen, indem seine Ausführungen «... das Glaubensbekenntnis aller derjenigen werden [soll], die sich dem Jakobinismus wissenschaftlich entgegensetzen ...»<sup>70</sup>

Es ist schon aufgrund seines definierten Vorhabens kaum erstaunlich, dass Haller mit den Ideen der Aufklärung scharf ins Gericht ging. Dabei schreckte Haller auch nicht davor zurück, die Aufklärer persönlich zu verunglimpfen. Der «Restaurator» bezeichnete Thomas Hobbes als einen «ekelhaften»<sup>71</sup> und Jean-Jacques Rousseau als «... einen ungeselligen morosen Sophisten».<sup>72</sup> Auch über Immanuel Kant fand der Restaurator wenig lobenswerte Worte.<sup>73</sup>

Dabei waren es nicht einmal nur die revolutionären Ideen der Aufklärung oder die Französische Revolution selber, gegen die sich Haller stemmte. Das Grundübel ortete Haller bereits in der Reformation, aus der heraus sich die verhängnisvolle Aufklärung entwickelt habe.<sup>74</sup> Seine primäre Aufgabe sah Haller im Kampf gegen die antichristlichen Ideen, die er mit der Reformation und der sich in der Folge abzeichnenden Revolution in Verbindung brachte.<sup>75</sup> Haller fand seine Theorien – im Gegensatz zu denen der Aufklärer – durch Stellen in der Bibel bestätigt. Es ist jedoch augenfällig, dass seine Interpretation auf einer sehr selektiven Auswahl einzelner Bibelstellen basiert.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Ebd. S. XLVIII – XLIX.

<sup>70</sup> Ebd. S. XLVIII.

<sup>71</sup> Ebd. S. 42.

<sup>72</sup> Ebd. S. 61.

<sup>73</sup> Ebd. S. 69.

<sup>74</sup> Guggisberg. Carl Ludwig von Haller. S. 96.

<sup>75</sup> Ebd..

<sup>76</sup> Vgl. Weilenmann. Untersuchungen zur Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers. S. 21.

Im Gegensatz zur Sichtweise aufklärerischer Philosophen sei der Naturzustand der Gesellschaft nicht verlassen worden;<sup>77</sup> vielmehr würde die «Ordnung Gottes» weiterhin ungebrochen weiterexistieren. Statt des propagierten Sozialkontrakts bestehe im Staatswesen «ein Aggregat unendlich verschiedener freier Privat-Verträge» und anstelle des allgemeinen Willens das natürliche Gesetz Gottes.<sup>78</sup> Rousseaus Gesellschaftsvertrag bezeichnete Haller als etwas Widernatürliches. Für den Berner Restaurator war klar, dass Staaten nicht durch Menschenhand geschaffene Institutionen, sondern «vom Finger Gottes selbst gestiftet seien».<sup>79</sup> Haller bestritt demzufolge auch die Vorstellung, dass ein Staat durch Vernunft aufgebaut und unterhalten werden könne.<sup>80</sup> Es sei die Natur, die den Staat zu dem mache, was er ist. Künstliche Produkte, wie es der Gesellschaftsvertrag nun eben mal sei, würden wenig Bestand haben.

Der Staat besass nach Auffassung Hallers keinen Selbstzweck. Von anderen Sozietäten unterscheide er sich lediglich aufgrund eines höheren Grades an Freiheit und Macht.<sup>81</sup> Der Staat ist für Haller nichts anderes als eine Akkumulation von Privatzwecken.<sup>82</sup> Die Natur bringe nur Individuen aber keine Korporationen hervor.<sup>83</sup> Die Korporationen, die existierten, seien alle künstlich erschaffen worden und in ihrem Dasein daher stets gefährdet.

In Hallers Werk stellt das Machtgesetz das zentrale Element der Argumentationsweise dar.<sup>84</sup> Für den Berner «Restaurator» war es naturgegeben, dass der Starke über den Schwachen herrsche. Eine Auflehnung dagegen er-

---

77 Haller. *Restauration der Staatswissenschaft*. Bd. 1. S. 327. «... der Stand der Natur hat niemals aufgehört; er ist die ewige unveränderliche Ordnung Gottes selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen würden sich vergebens bemühen, je aus demselben herauszutreten.»

78 Ebd.. S. XLIX.

79 Ebd. S. 19.

80 Ebd. S. 460. «Die Staaten wurden so wenig als andere Dienst- oder Sozietäts-Verhältnisse durch Vernunft oder kollektive Verabredung gestiftet, sondern beide von der Natur selbst gegeben.»

81 Ebd. S. 449.

82 Ebd. S. 471.

83 Ebd. Bd. 6. S. 9.

84 Roggen. «Restauration» – Kampf und Schimpfwort. S. 350.

achtete er als ein hoffnungsloses Unternehmen: «Der grösseren Zahl [von Menschen] wird in unendlich verschiedenen Graden und Abstufungen, Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Teil: aber vom König bis zum Bettler herab ist keiner, der nicht noch über etwas zu gebieten habe. Es herrscht der Vater über sein Weib und seine Kinder, das erfahrene Alter über die unmündige Jugend, der Herr über seine Diener ...» usw.<sup>85</sup> Familie und monarchischer Staat waren nach Ansicht Hallers in ihrer Funktionsweise identisch.<sup>86</sup>

Der Staat sei zudem nur überlebensfähig, wenn er sich an den Geboten Gottes orientiere. Es gebe – gemäss Haller – neben dem Machtanspruch auch ein sittliches Gebot, an das sich ein Herrscher bzw. Staat zu halten habe.<sup>87</sup>

Für Karl Ludwig von Haller war das Grundeigentum die materielle Voraussetzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse; es bildet die Grundlage des Staates.<sup>88</sup> Der Staat war nach seiner Lesart das Eigentum des Fürsten und besass daher privatrechtlichen Charakter.<sup>89</sup> Der Fürst war also nichts anderes als «ein begüterter, mächtiger und niemand unterworfenen Mensch», da sein Fürstentum auf eigener Macht beruhe, die es ihm erlaube, alleine zu herrschen.<sup>90</sup> Für den «Restaurator» war klar, dass der Fürst sich nur gegenüber Gott zu verantworten habe und sein Machtanspruch durch die Gesetze der Natur legitimiert sei.<sup>91</sup> Die Gewaltenteilung war für Haller ein Unding.<sup>92</sup> Schliesslich würde der Mensch als einheitliches Wesen über sein Schicksal

---

<sup>85</sup> Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 1. S. 356.

<sup>86</sup> Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 2. S. 20. «Jede Familie ist das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staats, die Unabhängigkeit allein abgerechnet.»

<sup>87</sup> Vgl. Guggisberg. Carl Ludwig von Haller. S. 126.

<sup>88</sup> Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 2. S. 57.

<sup>89</sup> Ebd. Bd. 1. S. 515. Haller schrieb: «Ein Fürstentum, sei es auch so gross, dass man es Monarchie nennt, ist kein gemeines Wesen, sondern seinem wesentlichen Charakter nach eine Privatexistenz, ein herrschaftliches [?] und Dienstverband, ein Hauswesen (magna familia).»

<sup>90</sup> Ebd. Bd. 2. S. 3–4.

<sup>91</sup> Ebd. Bd. 1. S. 448.

<sup>92</sup> Ebd. Bd. 2. S. 185. «Das wäre ein seltsamer Gesetzgeber, der seinen Willen nicht auch vollziehen lassen könnte, sondern dieses von dem Gutfinden eines anderen erwarten müsste. Eben so seltsame handelnde Gewalt die keinen Willen haben dürfte.»

auch selbst bestimmen, ohne andere um Erlaubnis zu fragen. Über Krieg und Frieden zu entscheiden, stehe alleine dem Fürst als «Besitzer» des Staates zu, allerdings müsse der Fürst diesen Krieg auf eigene Kosten führen.<sup>93</sup> Die Untertanen seien nicht zum Kriegsdienst verpflichtet.<sup>94</sup> Der Fürst solle für die Kriegführung Söldner engagieren und nur Bürger ins Heer aufnehmen, die dem Fürsten freiwillig dienten.

Das Volk eines Fürsten war nach Ansicht Hallers eine zufällig zusammengesetzte Menge von Menschen, die durch ihren gemeinsamen Herrn verbunden sei.<sup>95</sup> Der Herrschende solle sich dem Volk nicht als Feind, sondern als Wohltäter und Beschützer des Schwachen erweisen,<sup>96</sup> denn auch der Herrscher müsse sich der Gerechtigkeit verpflichten und an die göttliche Ordnung halten.<sup>97</sup> Haller anerkannte ein Widerstandsrecht, wenn der Herrschende seine Pflichten verletze und die göttlichen Gebote missachte.<sup>98</sup> Falls dies jedoch nicht der Fall sei und man sich mit der fürstlichen Politik dennoch nicht abfinden könne, bestehe nur noch die Möglichkeit auszuwandern.<sup>99</sup> Eine Mitsprache konnte es nach Haller für die einfachen Bürger nur geben, wenn es um ihr Privateigentum ging (z. B. die Ständeversammlung bei Steuerfragen). Das Widerstandsrecht an sich war bei Haller zudem so vage formuliert, dass es dem Herrscher jede ihm genehme Auslegung ermöglichte, wobei dieser in der Regel auch über die tatsächliche Macht verfügte, um seinem Willen die nötige Nachachtung zu verschaffen.

Im sechsten Band seines Werkes kam Haller ausführlich auf die Republik als Staatsform zu sprechen. Für den Berner «Restaurator» war die

---

<sup>93</sup> Ebd. S. 70 und 95.

<sup>94</sup> Vgl. ebd. S. 85.

<sup>95</sup> Ebd. S. 74–75. «Das Volk eines Fürsten ist eine zerstreute Menge von Menschen, ein Aggregat von abhängigen oder freiwillig dienstbaren Leuten mit unendlich verschiedenen Verpflichtungen; sie haben nichts gemeinsames als ihren gemeinsamen Herrn; unter sich selbst aber machen sie kein Ganzes, keine Kommunität aus ....»

<sup>96</sup> Vgl. Junker. Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. 1. S. 251.

<sup>97</sup> Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 1. S. 395.

<sup>98</sup> Vgl. Rohner. Rechtsphilosophische Aspekte der Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers (1768–1854). S. 120.

<sup>99</sup> Vgl. Reinhard. Karl Ludwig von Haller: Ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration. S. 43 sowie: Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 1. 417–418.

Republik ein kollektiver Eigentümer. Der Vorsteher dieses Kollektivs war meist selber ein wohlhabender Grundeigentümer. Haller war der Überzeugung, dass auch bei Republiken ein starker Mann die Führung übernehmen müsse. Naturgemäss sei dies der Überlegenste, entweder an Rang, Macht, Alter oder an Erfahrung in Regierungsgeschäften.<sup>100</sup> Wie die Untertanen der Fürsten, so hätten auch die Untertanen der Republiken grundsätzlich keine politische Mitsprache.<sup>101</sup>

In der Folge listete Haller eine Reihe von Nachteilen auf, welche die Republiken mit sich brächten: Solange Republiken sich in der Entstehungsphase befänden, seien sie, so der Berner «Restaurator», noch unruhiger, kriegslustiger und gefährlicher für den Nachbarn als individuelle Fürsten.<sup>102</sup> Die Republiken trügen generell das grössere Risiko zu verschwinden, als dies bei Fürstentümern der Fall sei.<sup>103</sup>

Allein gleichwie die Natur alle Vorteile mit Nachteilen kompensiert, so können die Republiken auf der anderen Seite auch nichts erben, nichts erheiraten, und sich dadurch weder Freunde machen noch schnelle Reichtümer erwerben. Sie sind im Allgemeinen zur Führung des Krieges und zu glücklichen Negotiationen nicht so gut geeignet wie die Fürsten, und können, durch unkluge Leitung des einen oder der anderen, leicht um ihre Unabhängigkeit, ihr kollektives Fürstentum gebracht werden.<sup>104</sup>

Die Republiken reizten, auch wenn sie noch so gut regiert würden, den Neid der Bürger und befriedigten ihren Ehrgeiz nicht.<sup>105</sup> Deshalb seien Bürgerkriege für die Existenz der Republiken auch viel gefährlicher als für Fürstentümer: «Allein die grössten Gefahren drohen den Republiken in ihrem Inneren selbst; denn das Verhältnis ihrer Bürger unter einander ist so künstlich und beruht auf so wandelbaren Fundamenten, dass gerade darin die den Republiken eigentümlichen zerstörenden Prinzipien liegen, die bei einem Fürsten

---

<sup>100</sup> Haller. Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 6. S. 157.

<sup>101</sup> Ebd. S. 239.

<sup>102</sup> Ebd. S. 265.

<sup>103</sup> Ebd. S. 267.

<sup>104</sup> Ebd. S. 271.

<sup>105</sup> Ebd.

niemals eintreten können.»<sup>106</sup> Haller meinte, dass Republiken nur stabil sein könnten, wenn sie auf gleichmässig verteilten Kräften und auf gemeinsamen Bedürfnissen basierten; dies wäre jedoch schwierig auf die Dauer aufrechtzuerhalten, denn Republiken liefen grundsätzlich Gefahr, aufgrund von Leidenschaften, Parteiungen usw. auseinanderzufallen.<sup>107</sup> Um die Stabilität zu gewährleisten, müssten die Republiken für eine möglichst gute Verteilung der Privatgüter sorgen, da sonst innerhalb des Bürgertums ungewollte Abhängigkeiten entstünden.<sup>108</sup>

Aus all diesen Gründen sah Karl Ludwig von Haller in den Republiken eine Ausnahmeerscheinung: «Aber dennoch werden die Republiken ihrer Natur nach stets eine seltene Erscheinung bleiben, darum weil es weniger Korporationen als Individuen auf dem Erdboden gibt, und weil es den ersten viel seltener als den letzteren gelingt, grosse Güter zu erwerben, und mittelst derselben zur gänzlichen Unabhängigkeit zu gelangen.»<sup>109</sup> Im Gegensatz zu Fürstentümern und Monarchien waren Republiken für Haller künstliche Gebilde, die ohnehin nicht grosse Überlebenschancen hätten.

Haller favorisierte eindeutig den Patrimonialstaat, den er durch seinen Aufenthalt in Wien kennengelernt hatte:<sup>110</sup> «Das aber sollen wir aus den zahllosen Inkonvenienzen der Republiken und ihrer Vergleichung mit den Monarchien lernen, dass jenes künstliche und schwierige Verhältnis nicht gegen das einfache und natürliche der Fürstentümer überschätzt werden muss, sondern stets das seltenere, das weniger dauerhafte bleiben wird ...»<sup>111</sup>

Haller zeigte auf, dass es die Monarchien und Fürstentümer schon seit jeher gegeben habe: «Die ganze Geschichte bestätigt unwidersprechlich, was sich schon durch die blossе Vernunft beweisen lässt, dass nicht nur die Monarchien die ersten, ältesten und häufigsten Staaten waren, sondern dass die

---

<sup>106</sup> Ebd. S. 273.

<sup>107</sup> Ebd. S. 277.

<sup>108</sup> Ebd. S. 501.

<sup>109</sup> Ebd. S. 541.

<sup>110</sup> Ebd. S. 546. «Aber wie schwerfällig, wie plump und unbehülflich ist nicht ein solch kollektiver Körper in Vergleichung mit dem Individuellen des einzelnen Menschen, den die Natur zur schnellen und bequemen Äusserung und Vollziehung seines Willens mit bewundernswürdiger Vollkommenheit organisiert hat?»

<sup>111</sup> Ebd. S. 559.

meisten Fürstentümer ursprünglich auf dem Haus- und Grundherrlichen Verband, oder dem sogenannten Patriarchat beruhen, alle anderen aber sich in der Folge nur durch dieses Verhältnis befestigen konnten.»<sup>112</sup>

Für Haller konnte es nur entweder Individuen oder Kommunitäten, d. h. Fürstentümer bzw. Monarchien oder dann Republiken geben; nur diese könnten zu höherer Macht und Freiheit gelangen;<sup>113</sup> etwas dazwischen war für ihn undenkbar.

Der «Restaurator» hatte eine Vorliebe für die kleinen Staaten. Sie seien die natürlichste Form eines Staates.<sup>114</sup> Sie seien zudem übersichtlicher und für einen Herrscher auch einfacher zu regieren.

Trotz dem Hohelied auf den Patrimonialstaat gab es für Haller eine Institution, welche selbst diese Staatsform noch übertrumpfte:

Mit einem Wort die christliche Kirche verwirklicht das Ideal einer vollkommenen Gesellschaft, sie ist die Krone und das Bindungsmittel aller Herrschaften und Gemeinden; monarchisch nur in ihrem Ursprung, ihrer Entstehungsart und ihrer äussern Form, aber dagegen republikanisch in ihrem Geist und Endzweck, in der Bestimmung und Ausübung ihrer Gewalt, vermittelt und versöhnt sie gleichsam das monarchische und republikanische Prinzip; sie hat demnach die Vorteile sowohl der Fürstentümer als der Republiken, aber keinen ihrer Nachteile; sie trägt einerseits die Natur und den Charakter der unabhängigen Herrschaften [und] anderseits denjenigen der freien Gemeinden [...] <sup>115</sup>

Haller sehnte sich nach einer Zeit der christlichen Einheit zurück, wo «das Gebot der Gerechtigkeit und Liebe in voller Kraft über die Welt herrschte, und alles Grosse und Herrliche gegründet ward, reiner als jetzt realisiert ...». <sup>116</sup> Der «Restaurator» war ein grosser Anhänger eines mittelalterlichen Staatswesens, obwohl er kein Kenner des Mittelalters war; er selbst hatte zugegeben, über das Mittelalter kein einziges Buch gelesen zu haben. <sup>117</sup> Die damaligen Abhängigkeitsverhältnisse, die sich in den stets vererbten Macht-

---

<sup>112</sup> Ebd. Bd. 3. S. 157.

<sup>113</sup> Ebd. Bd. 6. S. 560.

<sup>114</sup> Ebd. Bd. 2. S. 535.

<sup>115</sup> Ebd. Bd. 5. S. 376.

<sup>116</sup> Ebd. Bd. 6. S. 573.

<sup>117</sup> Guggisberg. Carl Ludwig von Haller. S. 105.

ansprüchen der gehobenen Stände und der Herrscher manifestierten, galten für Haller als unantastbar. Eine Weiterentwicklung des staatlichen Systems zog er nicht in Betracht und dass dieses System den Anforderungen der neuen Zeit nicht genügen konnte, blendete er vollständig aus. Hallers Staatswissenschaft war zu Beginn des 19. Jahrhunderts – nach den durch die Französische Revolution in Gang gebrachten Entwicklungen – nicht mehr realisierbar. Dies erkannten nicht nur seine Gegner, sondern im Laufe der Zeit auch seine Anhänger.<sup>118</sup>

Nach anfänglichem Erfolg sanken die Verkaufszahlen der *Restauration der Staatswissenschaft* merklich. In manchen Ländern wurde das Werk verboten,<sup>119</sup> dies selbst in jenen Gebieten, welche die Lehre Hallers eigentlich hätten begrüßen müssen, so u. a. in Österreich. In der Schweiz war Hallers Werk zwar zugelassen, doch fanden seine Theorien wenig Beachtung. Spätestens mit der 1848er Revolution geriet Haller in Vergessenheit, da seine Theorie als völlig unzeitgemäss erachtet wurde.

## 2. 3. Die Gültigkeit des Begriffs «Restauration» in der Forschung

Trotz des in der Fachliteratur für den Zeitraum von 1815 bis 1830 weitläufig verwendeten Begriffs *Restauration* kamen vor allem in den letzten Jahren Zweifel über die Angebrachtheit der Epochenbezeichnung auf. Immerhin sprechen wir von einer Phase, in welcher auf dem europäischen Kontinent die Industrialisierung begann, die alles andere als rückwärtsgewandt war, sondern unsere Gesellschaft bis auf den heutigen Tag prägt. Es stellt sich daher die Frage, ob am Begriff *Restauration* als Epochenbegriff wirklich festgehalten werden soll.

In seinem Buch *Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850* relativiert der Frankfurter Historiker Andreas Fahrmeir den Begriff *Restauration*:

---

<sup>118</sup> Roggen. «Restauration» – Kampftruf und Schimpfwort. S. 445. «Seine Antihaltung hätte einer «Restaurationspartei» auch keine Basis geboten.»

<sup>119</sup> Reinhard. Karl Ludwig von Haller, der «Restaurator der Staatswissenschaft». S. 84.

Restauration verstanden als Rückkehr einer durch die Folgen der Französischen Revolution vertriebenen Dynastie, war eine Erfahrung, die sich auf den erweiterten Mittelmeerraum (Portugal, Spanien, Frankreich sowie die grössten Teile des italienischen Festlands) und wenige deutsche Staaten (wie Hannover oder Kurhessen) beschränkte. Eine Restauration im Sinne einer allgemeiner verstandenen Rückkehr zu vorrevolutionären Verhältnissen war nirgends erfolgreich und wurde meist überhaupt nicht angestrebt. Das Ziel, das nach 1815 das Handeln der meisten europäischen Regierungen prägte, war die Wiederherstellung einer stabilen monarchischen Herrschaft unter veränderten Bedingungen, zu denen nicht zuletzt die Beibehaltung neuer Grenzziehungen gehörte.<sup>120</sup>

In die gleiche Kerbe wie Fahrmeir schlug Hans Werner Hahn, der eine einheitliche Bezeichnung für die gesamteuropäische Entwicklung von 1815 bis 1830 als fragwürdig erachtet:

Ganz unproblematisch ist diese Epochenbezeichnung [...] nicht. Denn sie erweckt den Eindruck, als ob das nach dem Sturz Napoleons in der deutschen Staatenwelt errichtete politische System einen vollständigen Bruch mit der Revolutionsepoche vollzogen, die alte Ordnung wiederhergestellt und eine Zeitlang jeglichen Wandel unterbunden hätte. Eine solche Vorstellung kann nach den Erkenntnissen neuerer Studien nicht aufrechterhalten werden. Die jüngere Forschung bestreitet zwar nicht, dass die Restauration Klima und Geist der Zeit prägte, aber sie bezweifelt, dass sich mit den Begriffen wie «Restaurationssystem» oder «Restaurationszeitalter» die ganze Wirklichkeit der Epoche angemessen erfassen lässt. Derartige Etikettierungen suggerieren eine Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Restauration, die es nicht gegeben hat.<sup>121</sup>

Reinhart Koselleck wies darauf hin, dass der Begriff *Restauration* die bleibenden Errungenschaften der Französischen Revolution überdecke:

Der Ausdruck der Restauration wurde vielmehr zu einem Parteibegriff, in dem die Radikalen ein Verbrechen gegen die Revolution erblickten, und der für die Konservativen ein unerfüllbares politisches Programm blieb. Im historischen Gebrauch verleitet der Begriff der Restauration dazu, hinter der Friedensregelung von 1815 die Fülle des Erreichten aus der französischen Revolutionszeit und der napoleonischen Ära zu verkennen. Die Friedensordnung von 1815 ist das Ergebnis der Französi-

120 Fahrmeir. Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850. S. 1–2.

121 Hahn. Reformen, Restauration und Revolution 1806–1848/49. S. 127–128.

schen Revolution und zugleich Antwort auf sie – die Antwort, die die herkömmlichen Kräfte unter einem restaurativen Etikett zu finden suchten.<sup>122</sup>

Eine andere Epochenbezeichnung bringt der Hamburger Historiker Wolf D. Gruner in seiner Geschichte zum Wiener Kongress ins Spiel: «Für die Zeit nach 1814/15 von einer Epoche der Reaktion und Restauration zu sprechen, ist problematisch und lässt die notwendige Differenzierung vermissen. Eine Betrachtung der «europäischen Sattelzeit» unter strukturgeschichtlichen Aspekten kann daher ein neues, verändertes, faireres und zugleich komplexeres Bild dieser Epoche des Übergangs vermitteln.»<sup>123</sup>

Auch in der schweizerischen Geschichtsschreibung ist der Begriff *Restauration* nicht unumstritten und wird in zunehmender Weise zurückhaltend verwendet.<sup>124</sup>

In Anbetracht der Tatsache, dass in der damaligen Eidgenossenschaft nicht weniger komplexe Verhältnisse vorherrschten, wenden wir uns in den nachfolgenden Kapiteln der historischen Entwicklung von 1798 bis 1830 zu.

---

<sup>122</sup> Bergeron u. a. Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780–1848. S. 199.

<sup>123</sup> Gruner. Der Wiener Kongress 1814/15. S. 12.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu auch: Herrmann. 12 septembre 1814. La Restauration. S. 124 sowie: Kastli. Nach Napoleon. S. 7.



## **Erster Teil: Die politische Entwicklung der Schweiz und ihrer Kantone**



### **3. Die politische Entwicklung der Schweiz von 1798–1815; eine Übersicht**

#### **3. 1. Die Schweiz unter französischer Besatzung**

##### **3. 1. 1. Die Helvetische Republik**

Am 12. April 1798 wurde in Aarau die Helvetische Republik proklamiert, die einen radikalen Bruch mit den bisherigen Traditionen bedeutete.<sup>125</sup> Die Alte Eidgenossenschaft war kein eigentlicher Staat, ja nicht einmal ein Staatenbund gewesen, sondern ein loses Gebilde von politisch sehr unterschiedlich strukturierten Regionen, wobei die wenigen Machtzentren von weitläufigen Untertanengebieten umgeben waren. Die Spannweite der ungleichen politischen Gebilde, die weder von einer Verfassung noch durch einen gemeinsamen Vertrag zusammengehalten wurden, reichte von direkten Demokratien über aristokratische Stadtrepubliken (Oligarchien) bis hin zu Fürstenstaaten (Bistum Basel, Abtei St. Gallen, Fürstentum Neuenburg).<sup>126</sup> Diese politische Unübersichtlichkeit, gepaart mit einem starken föderalistischen Bewusstsein, hatte es bisher verunmöglicht, aus dem bestehenden losen Staatengebilde eine funktionierende staatliche Einheit zu kreieren. Es musste schon ein gehöriger Druck von aussen kommen, um diesem jahrhundertlang bestehenden losen Konglomerat ein Ende zu bereiten. Mit dem Einfall der Franzosen zu Beginn des Jahres 1798 geschah dies ohne jegliche Rücksichtnahme auf gewachsene Strukturen.

---

<sup>125</sup> Vgl. dazu auch: Simon. Die Helvetik – Eine aufgezwungene und gescheiterte Revolution? S. 31.

<sup>126</sup> Vgl. Wartburg. Die grossen Helvetiker. S. 15.

Die Zerrissenheit der alten Eidgenossenschaft widerspiegelte sich augenfällig in den Reaktionen auf die aufgepfropfte Verfassung von 1798. Schlagworte wie «Aufhebung aller Standesvorrechte», «Abschaffung der Feudallasen» und «Freiheit des Handels und Verkehrs» vermochten bei Bürgern und Bauern sowie bei Unternehmern und Handwerkern in den Untertanengebieten den Glauben auf bessere Zeiten nähren. Sie stiessen jedoch bei den regimentsfähigen Familien in den aristokratisch regierten Städten wie auch bei den führenden Familien und deren Klientel in den Innerschweizer Kantonen auf schroffe Ablehnung. Ohne Druck von aussen wäre die helvetische Revolution kaum Wirklichkeit geworden. Dass die Bevölkerung aus den Untertanengebieten sich nicht zum aktiven Widerstand gegen die Franzosen motivieren liess, war nicht zuletzt in den Demütigungen begründet, die sie von ihrer Obrigkeit in der Vergangenheit erfahren hatte (z.B. Stäferhandel<sup>127</sup> und die Bevormundung im Waadtland). Der in Aussicht gestellte Wegfall der drückenden Abgaben, mit denen sich die regierenden Familien in Bern und in anderen patrizischen Städten finanzierten, wurde von den Untertanen begrüsst. Bei der einfachen Bevölkerung dürften die materiellen Interessen die politischen weitaus übertroffen haben, denn die meisten Einwohner waren es sich – mit Ausnahme der Bergkantone, deren Bürger an der Landsgemeinde teilnehmen konnten – auch nicht gewohnt, dass man sie um ihre politische Meinung fragte.

In politischer Hinsicht bedeutete die Helvetik einen völligen Neuanfang. Im Kern war sie eine von Frankreich übernommene Version eines Zentralstaates mit ein paar eidgenössischen Besonderheiten als Ausnahmen.<sup>128</sup> Der Basler Oberzunftmeister Peter Ochs, der längere Zeit in Paris gelebt hatte, wurde von der französischen Regierung beauftragt, eine helvetische Verfassung auszuarbeiten. Da das Direktorium in Paris der Ansicht war, dass die Oligarchen in einer Schweiz ohne einheitliche Struktur die politische Gleichheit gleich wieder zunichte machen würden, drängte es Peter Ochs, eine zentralistische Verfassung nach dem Vorbild der Direktorialverfassung von 1795 auszuarbeiten.<sup>129</sup> Der Entwurf von Ochs wurde von Merlin de Douai, einem

---

127 Sutter. Gesprengte Ketten.

128 Böning. Der Traum von Freiheit und Gleichheit. S. 179.

129 Kölz. Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. S. 102.

Mitglied des Direktoriums, nochmals überarbeitet und noch mehr der französischen Direktorialverfassung angeglichen.<sup>130</sup>

Die im April 1798 eingeführte Verfassung diente fortan als Arbeitsgrundlage; an ihren Grundsätzen gab es kein Rütteln mehr. Somit wurde die Helvetische Verfassung zwar von einem Schweizer entworfen, aber vom französischen Direktorium eigenmächtig abgeändert und den französischen Vorstellungen angepasst.

Was die Helvetische von der Französischen Revolution grundsätzlich unterschied, war deren gemässigtere Verlauf.<sup>131</sup> Im Gegensatz zu Frankreich wurden in der Schweiz keine Aristokraten aufs Schafott gebracht. Die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden nicht völlig umgekrempelt. Die neue Führungsschicht rekrutierte sich vornehmlich aus Vertretern der haupt- und munizipialstädtischen Reformelite, die zum Teil schon im Ancien Régime Verwaltungsämter innehatte.<sup>132</sup> Nicht wenige von ihnen waren aufgeschlossene Mitglieder der *Helvetischen Gesellschaft*.

In einigen Regionen, vor allem in der Innerschweiz, fand man jedoch zu wenig sog. «Helvetiker», d.h. man musste auch wichtige Verwaltungsstellen mit Männern besetzen, die nicht wirklich vom helvetischen Staat überzeugt waren.<sup>133</sup> Dies schwächte den Einfluss des Zentralstaates vor allem in den Regionen, wo der Widerstand gegen die Helvetik ohnehin schon am grössten war.

Das nach wie vor bestehende politische Übergewicht der Städte zeigte sich in der Helvetischen Republik vor allem auch bei der Besetzung der Regierungsstatthalterstellen. Wie der Solothurner Historiker Andreas Fankhauser aufzeigen konnte, stammte etwa die Hälfte aller 63 Regierungsstatthalter aus den Hauptstädten bzw. Hauptorten; ca. ein Drittel rekrutierte sich aus den Munizipalstädten und nur gerade 20 % der Statthalter kamen aus den Dörfern.<sup>134</sup> Ungefähr ein Viertel der Regierungsstatthalter waren Mitglieder

---

<sup>130</sup> Ebd. S. 103.

<sup>131</sup> Wartburg. Die grossen Helvetiker. S. 37 sowie: Böning. Der Traum von Freiheit und Gleichheit. S. 159.

<sup>132</sup> Böning. Der Traum von Freiheit und Gleichheit. S. 183–184.

<sup>133</sup> Historisches Lexikon der Schweiz. Artikel: Helvetische Republik. Bd. 6. S. 260.

<sup>134</sup> Fankhauser. Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803. S. 263.

der *Helvetischen Gesellschaft* oder nahmen zumindest an deren Sitzungen teil.<sup>135</sup> Vertreter der einfachen Bauernschicht suchte man in der Verwaltung der Helvetik vergebens. Die wenigen Bauern, die eine Stelle als Distriktstatthalter erhielten, gehörten als Grossbauern zur dörflichen Elite. Die tiefe Alphabetisierungsrate in der Bevölkerung – vor allem auf dem Lande – führte dazu, dass grosse Teile der Land- aber auch der Stadtbewohner von politischen Aufgaben ausgeschlossen blieben. Nicht zuletzt deshalb trieb Philipp Albert Stapfer als Minister der Wissenschaften und Künste das Projekt einer umfassenden Schulbildung für die Bevölkerung voran.

Nicht nur die Verfassung war nach französischem Vorbild gestaltet, auch zeigten sich die französischen Besatzungstruppen entschlossen, ihrem Willen wenn nötig mit militärischen Mitteln Nachdruck zu verleihen.<sup>136</sup> Die französischen Behörden hintertrieben zudem die Wahl von Mitgliedern aristokratischer und patrizischer Familien. Dies ging so weit, dass der helvetische Innenminister, Albrecht Rengger, beklagte, dass nach Ausschaltung der Mitglieder einflussreicher Familien kaum mehr als ein Dutzend fähiger Männer für Regierungsämter zur Verfügung stünden.<sup>137</sup> Mehrere aus französischer Sicht unliebsame Persönlichkeiten nahm man vorübergehend in Hüningen und Strassburg in Geiselhaft, so z.B. den Zürcher Altbürgermeister David Wyss und dessen gleichnamigen Sohn, Alt-Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen sowie die ehemaligen Landvögte Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Hans Reinhard und Peter Glutz-Ruchti.<sup>138</sup>

Eine politische Zuordnung der Männer, welche Einsitz in die helvetischen Staatsämter und das helvetische Parlament nahmen, erweist sich in manchen Fällen als schwierig. Die Namen und die politischen Ausrichtungen dieser Gruppierungen haben sich während der kurzen Zeit der Helvetik – z.T. durch Abspaltungen bedingt – nicht selten mehrfach verändert. Parteien im heutigen Sinne gab es damals noch nicht, daher waren auch die Ver-

---

<sup>135</sup> Ebd. S. 267.

<sup>136</sup> So z.B. die «Nidwaldner Schreckenstage», als französische Besatzungstruppen am 9. September 1798 an der sich wehrenden Bevölkerung ein Massaker anrichteten.

<sup>137</sup> Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5/1. S. 33–34 sowie: Tillier. Geschichte der Helvetischen Republik. Bd. 1. S. 60.

<sup>138</sup> Tillier. Geschichte der Helvetischen Republik. Bd. 1. S. 39–40 sowie: Guggenbühl. Bürgermeister Paul Usteri 1768–1831. Bd. 1. S. 167.

pflichtungen bzw. Rücksichtnahmen gegenüber den politischen Gruppierungen nicht so ausgeprägt, wie das bei der Gründung von Parteien später der Fall war.

Die «Republikaner», als Vorläufer der «Liberalen», setzten sich für die persönlichen Freiheitsrechte ein und erachteten – noch ganz dem Geist der Aufklärung verpflichtet – nur das Bildungsbürgertum für die Ausübung der Staatsgeschäfte als geeignet.<sup>139</sup> Die Republikaner rekrutierten sich einerseits aus der städtischen Führungsschicht von Zürich, Basel, Bern und Luzern, sowie aus der Eliteschicht der ehemaligen Untertanengebiete. Zu den Republikanern zählten u. a. prominente Persönlichkeiten wie Hans Conrad Escher, Paul Usteri, Peter Ochs, Bernhard Friedrich Kuhn, Philipp Emanuel von Feltenberg, die beiden Brugger Bürger Albrecht Rengger und Philipp Albert Stapfer sowie Maurice Glayre aus der Waadt.<sup>140</sup> Viele Republikaner waren Mitglied der *Helvetischen Gesellschaft*.

Die «Patrioten» – mehrheitlich Bauern und Gewerbebetreibende – stellten zu Beginn der Helvetik den Gegenpart zu den Republikanern dar. Im Parlament waren sie den Republikanern zahlenmässig überlegen und bestrebt, nach französischem Vorbild eine Volksherrschaft zu errichten.<sup>141</sup> Sie hegten auch Rachegefühle gegen die ehemals dominierenden Geschlechter des Ancien Régime und stellten vor allem wirtschaftliche Postulate in den Vordergrund.<sup>142</sup> Sie verfolgten vielfach ihre eigenen Interessen und galten als schweizerische Form der französischen «Jakobiner». Zu den führenden Patrioten zählten u. a. Peter Ochs, Frédéric-César La Harpe sowie Jean-Jacques Cart, die allerdings auch zur intellektuellen Oberschicht gehörten.

Die Zeit der Helvetik war von vier Staatsstreichen geprägt. Das Ziel des ersten Staatsstreiches war die Entmachtung La Harpes und seiner Gesinnungsgenossen. Diese waren in Verdacht geraten, in der Helvetischen Republik eine Diktatur nach napoleonischem Vorbild errichten zu wollen, um die Ideale der Republik zu retten.<sup>143</sup>

<sup>139</sup> Vgl. Wartburg. Geschichte der Schweiz. S. 173.

<sup>140</sup> Kölz. Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. S. 125–126.

<sup>141</sup> Ebd. S. 124.

<sup>142</sup> Wartburg. Die grossen Helvetiker. S. 52–53.

<sup>143</sup> Vgl. Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. S. 809 sowie: Gitermann. Geschichte der Schweiz. S. 384. Das helvetische Direktorium nahm am 7. Januar ein Ende. An des-

Beim zweiten Staatsstreich, am 7. August 1800, schalteten die Republikaner mit dem Segen der französischen Regierung den politischen Einfluss der Patrioten aus, worauf nach kurzer Zeit das Lager der Republikaner in die zwei unterschiedlichen Gruppierungen der «Unitarier» und «Föderalisten» zerfiel, die fortan gegeneinander einen erbitterten Kleinkrieg führten, ohne dass eine baldige konstruktive Lösung in Sichtweite gekommen wäre. Die «Unitarier» waren grundsätzlich Befürworter der Helvetischen Republik, weil sie hier die Freiheitsrechte und die nationale Unabhängigkeit am besten gewahrt fanden. Sie wollten zudem das Nationalbewusstsein stärken und das Volk mit den Ideen der Aufklärung vertraut machen.<sup>144</sup> Die «Föderalisten» waren hingegen die Gegner des helvetischen Zentralstaates. Sie setzten sich für eine Rückkehr zur alten Ordnung und für die Souveränität der Kantone ein. Es waren überwiegend Mitglieder der haupt- und munizipalstädtischen Patriziate sowie der alten Führungsschicht in den Innerschweizer Kantonen.<sup>145</sup> Zu den führenden Föderalisten zählten Aloys Reding, Hans von Reinhard und David von Wyss.

Napoleon, der erkannte, dass die Streitigkeiten in der Verfassungsfrage kein Ende nehmen würden, empfing im April 1801 auf seinem Landsitz Schloss Malmaison eine Delegation der helvetischen Regierung (Philipp Albert Stapfer und Pierre-Maurice Glayre). Ohne auf Vorschläge der Delegation einzugehen, händigte der Erste Konsul den Delegierten einen eigenen Verfassungsentwurf aus, den sie, mit dem Druckmittel eines Ultimatums verbunden, der Regierung vorzulegen hatten.<sup>146</sup> Im Gegensatz zur Helvetischen Verfassung von 1798 stärkte die von Napoleon erarbeitete *Verfassung von Malmaison* wieder das Gewicht der Kantone. Obwohl der zu Napoleon abgesandte helvetische Delegierte Philipp Albert Stapfer von der Zweckmässigkeit der *Verfassung von Malmaison* nicht restlos überzeugt war, empfahl er der helvetischen Regierung die Annahme der Verfassung, um einerseits aus dem

---

sen Stelle übernahm ein Vollziehungsausschuss die Führung des Staates, der nach dem zweiten Staatsstreich vom August 1800 sich fortan als Vollziehungsrat bezeichnete. Muralt. Hans von Reinhard. S. 51.

<sup>144</sup> Historisches Lexikon der Schweiz. Artikel: Unitarier. Bd.12. S. 617–618.

<sup>145</sup> Wild. Das Ringen um den Bundesstaat. S. 23–26.

<sup>146</sup> Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5/1. S. 115.

verfassungslosen Provisorium herauszukommen, und anderseits um Napoleon nicht vor den Kopf zu stossen.<sup>147</sup> Mit der *Verfassung von Malmaison* waren jedoch weder die Unitarier noch die Föderalisten wirklich zufrieden.<sup>148</sup> Das Dokument war eben ein Kompromiss, welcher sowohl der zentralistischen als auch der bundesstaatlichen Sichtweise Rechnung tragen sollte.

Nachdem die unitarische Seite versucht hatte, an der Tagsatzung im September und Oktober 1801 die Verfassung in ihrem Sinne abzuändern, kam es am 28. Oktober 1801 mit französischer Unterstützung zum dritten Staatsstreich, bei dem die Föderalisten die Macht übernahmen.<sup>149</sup> Die neuen Regenten kamen Napoleon jedoch nicht gelegen, zumal Aloys Reding, der neue starke Mann in der Regierung, als ausgesprochener Föderalist und Anhänger des Ancien Régime die Vorstellungen des Ersten Konsuls nicht teilte.<sup>150</sup> Napoleon verlangte von Reding, neben Föderalisten auch ein paar Unitarier in den Kleinen und den gesetzgebenden Rat aufzunehmen, was dieser mit der Aufnahme von Hans Conrad Escher, Albrecht Rengger, Johann Jakob Schmid, Vinzenz Rüttimann, Bernhard Friedrich Kuhn und Pierre-Maurice Glayre denn auch tat.<sup>151</sup> Mit der Auflösung des Kantons Waldstätten wurden die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederhergestellt. Als Aloys Reding darauf bestand, dass das Wallis zur Eidgenossenschaft zurückkehren solle und seine Regierung kurze Zeit später zur Absicherung der helvetischen Neutralität Kontakt mit Österreich, Preussen und England aufnahm, liess Napoleon den unbequem gewordenen Landammann fallen.<sup>152</sup> Am 17. April 1802 erfolgte der vierte Staatsstreich, der Reding entmachtete und die Unitarier wieder zurück an die Spitze brachte. Die neue Regierung ging nun sogleich daran, die *Verfassung von Malmaison* in ihrem Sinne zu überarbeiten. Die dem Volk – als Novum – zum ersten Mal

---

<sup>147</sup> Luginbühl. Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766–1840). S. 370.

<sup>148</sup> Nabholz. Geschichte der Schweiz. Bd. 2. S. 340.

<sup>149</sup> Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. S. 344.

<sup>150</sup> Boetlingk. Der Waadtländer Friedrich Cesar Laharpe. S. 58.

<sup>151</sup> Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. S. 353. Ursprünglich wurde von Stapfer auch Paul Usteri für die Regierung empfohlen, doch der stellvertretende französische Gesandte Hauterive war gegen die Nominierung Usteris.

<sup>152</sup> Boetlingk. Der Waadtländer Friedrich Cesar Laharpe. S. 58.

zur Abstimmung vorgelegte Verfassung wurde eigentlich mit 72'453 Ja- zu 92'423 Nein-Stimmen abgelehnt; da man jedoch diejenigen, welche den Wahlurnen ferngeblieben waren, zu den Befürwortern zählte, konnte man die zweite Helvetische Verfassung als angenommen erklären. Obwohl mit diesem unter Albrecht Rengger ausgearbeiteten Gesetzeswerk den Kantonen eine grössere Selbstverwaltung gewährt und die alte Tagsatzung wieder eingeführt wurde, trat keine Ruhe ein. Napoleon, der mit der neuen Verfassung nicht zufrieden war und der beabsichtigte, die Schweiz noch mehr seiner Willkür dienstbar zu machen, griff zu einer perfiden Strategie: Ende Juli zog er seine Truppen aus der Schweiz ab. Was folgte, war ein von Napoleon bewusst einkalkuliertes Chaos, verursacht durch die Innerschweizer Kantone sowie durch Graubünden, Glarus und Appenzell, wo die Föderalisten sogleich die alte Ordnung wiederherstellen wollten.<sup>153</sup> Der sogenannte *Stecklikrieg* untergrub die Autorität der Helvetischen Regierung vollends. Nach der missglückten Belagerung Zürichs und der Kapitulation Berns floh die helvetische Regierung, sämtlicher Autorität beraubt, im September 1802 nach Lausanne.<sup>154</sup> Jetzt trat Napoleon als «Retter» in Erscheinung. Er liess das Land abermals mit seinen Truppen besetzen und befahl der Regierung, eine schweizerische Delegation nach Paris zu entsenden, um unter seiner Führung eine neue Verfassung auszuarbeiten.

Mit dem Rückzug seiner Truppen hatte Napoleon auch den ausländischen Diplomaten eindrücklich vor Augen geführt, dass die Eidgenossen nicht in der Lage waren, ohne fremde Hilfe ein eigenständiges Staatswesen aufzubauen.<sup>155</sup>

Mit dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung endete das Zeitalter der Helvetik. Am 10. März 1803 stellte die helvetische Regierung ihre Tätigkeit nach fünfjährigem Bestehen ein.<sup>156</sup> An ihre Stelle trat ein Staatenbund, der kaum mehr an die ehemalige Republik erinnerte.

---

<sup>153</sup> Gruber. Geschichte des Kantons Zug, S. 103.

<sup>154</sup> Vgl. Luginbühl. Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766–1840). S. 422.

<sup>155</sup> Zum selben ernüchternden Fazit war im Dezember 1802 auch Landammann Johann Rudolf Dolder selber gekommen. Czouz-Tornare. La Suisse en 1803. S. 100.

<sup>156</sup> Grosser/Hangartner. Appenzell Innerrhoden. S. 291.

Fazit:

Die Helvetik war in den wenigen Jahren ihres Bestehens von politischen Wirren geprägt und auch die Struktur des Staates wechselte in dieser kurzen Zeit gleich mehrere Male.

Der Freiburger Historiker Volker Reinhardt schrieb über die Akzeptanz der Helvetischen Republik:

Dass sie von der grossen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde, erklärt sich daraus, dass das neue Helvetien mit der alten Eidgenossenschaft kaum noch Ähnlichkeit aufwies, ja in vieler Hinsicht ihr schieres Gegenteil wurde. Eine so durchgreifende Veränderung aber bewirkte einen Modernisierungsschock, der lange anhielt. Auf der anderen Seite wurde jetzt, fieberhaft experimentierend, vieles vorweggenommen, was sich später als zukunftsfruchtig erweisen sollte. Fünf Jahre, die die Schweiz erschütterten: Die Helvetik als Laboratorium einer neuen Zeit.<sup>157</sup>

Sowohl die fehlenden finanziellen Mittel des Staates (aufgrund der Kriegsteuer an die Franzosen, Gelder für die Versorgung ausländischer Truppen und der temporären Abschaffung der Feudallasten)<sup>158</sup> als auch der Eigennutz einiger Politiker, der zu endlosen Auseinandersetzungen in der Regierung Anlass gab, sowie die drückende Fremdbestimmung durch einen schlaue berechnenden Machthaber waren nicht der geeignete Nährboden für Reformen.

Obwohl die Helvetische Republik zum Ziel hatte, die Demokratie und die Menschenrechte in der Eigenossenschaft zu fördern, war der demokratischen Mitsprache der Bevölkerung klare Grenzen gesetzt. In keiner Region war die Helvetische Republik so unbeliebt wie in der Innerschweiz, die mit ihren Landsgemeinden gerade Jean-Jacques Rousseau als politisches Vorbild diente.<sup>159</sup> Dies hatte u. a. auch damit zu tun, dass die helvetische Regierung auf die religiösen Gefühle der Bevölkerung kaum Rücksicht nahm. Die Aufklärung hatte bei vielen ihrer Anhänger zu einer kritischen Distanz gegen-

---

<sup>157</sup> Reinhardt. Die Geschichte der Schweiz. S. 84.

<sup>158</sup> Zu den an Frankreich geleisteten Zahlungen vgl.: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. S. 789 sowie zum Ausfall der Feudalabgaben: Gittermann. Geschichte der Schweiz. S. 367.

<sup>159</sup> Böning. Der Traum von Freiheit und Gleichheit. S. 149 sowie Guzzi. Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive. S. 90.

über der eigenen Religion bzw. zur Art, wie die Religion bisher praktiziert worden war, geführt. Radikale Anhänger der Aufklärung lehnten die Religion als irrationales Konstrukt sogar ganz ab. Vor allem die Vermengung der Politik mit der Religion war für eingefleischte Helvetiker inakzeptabel, da sie die Kirche als ein propagandistisches Element im politischen Willensprozess betrachteten. Aus diesem Grunde versuchten sie die Religion und die Politik soweit als möglich zu entkoppeln. Die Trennung von Staat und Religion stiess jedoch in den katholischen (Innerschweizer) Kantonen auf Widerstand, da hier die Religion seit Jahrhunderten eine entscheidende politische Rolle gespielt hatte.<sup>160</sup> Auch liess sich der politisch einflussreiche Klerus, der neben der alten Elite am meisten zu verlieren hatte,<sup>161</sup> nicht so einfach von der Macht verdrängen. Er nutzte seinen Einfluss, um bei der Bevölkerung gegen den neuen helvetischen Staat Stimmung zu machen. Dies zeigte sich auf fatale Weise auch im September 1798 bei den Nidwaldner Schreckenstagen, da nicht zuletzt der Klerus die Bevölkerung gegen die französischen Besatzungstruppen, welche die neue Verfassung durchzusetzen hatten, aufhetzte.<sup>162</sup>

Das, was die helvetische Regierung zu wenig in Betracht zog, war die Tatsache, dass die Religion in der Verfassung<sup>163</sup> nur noch eine untergeordnete Rolle spielte und dass dies in der katholisch geprägten Innerschweiz als Blasphemie wahrgenommen wurde, die schwere Gottesstrafen nach sich ziehen musste.<sup>164</sup> Es lag nicht im Bewusstsein des Volkes, dass man politische und religiöse Freiheit voneinander trennen könnte. Gott war für die (Innerschweizer) Katholiken die höchste Instanz, auf die sie sich im Namen der Freiheit beriefen.<sup>165</sup>

Neben vielen kontroversen Entwicklungen gab es jedoch auch fortschrittliche Tendenzen. Eine der wohl positivsten und nachhaltigsten Hinterlassenschaften der Helvetik waren die von Philipp Albert Stapfer eingeleiteten Bildungsbemühungen. Sie berührten den Kern der staatspolitischen

---

<sup>160</sup> Vgl. hierzu: Godel. *La Constitution scandaleuse*. S. 43–44.

<sup>161</sup> Reinhardt. *Die Geschichte der Schweiz*. S. 86.

<sup>162</sup> *Geschichte des Kantons Nidwalden*. Bd. 1. S. 133.

<sup>163</sup> Vgl. § 6 der ersten Helvetischen Verfassung.

<sup>164</sup> Reinhardt. *Geschichte der Schweiz*. S. 87.

<sup>165</sup> Wyss. Alois Reding. S. 25–26.

Erziehung, wie sie den von den aufklärerischen Ideen geprägten Helvetikern vorschwebte.<sup>166</sup> In seiner Botschaft an die Räte schrieb Stapfer am 18. November 1798 über das Erziehungswesen: «Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter all seinen Bürgern und die Veredelung des Nationalcharakters zum Hauptzweck der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.»<sup>167</sup> Ohne ein Mindestmass an politischer Aufklärung der Bevölkerung war, wie Rengger und Stapfer richtig erkannt hatten, an die Errichtung einer funktionierenden Demokratie nicht zu denken. Für sie war das Volk unmündig und musste zuerst noch politisch erzogen werden.<sup>168</sup> Dies konnte jedoch nur geschehen, wenn die schulische Bildung in allen Regionen der Schweiz ausgebaut wurde. Es war deshalb kein Wunder, wenn sich Stapfer kurz nach seiner Ernennung zum Bildungsminister ernsthaft daran machte, ein umfassendes Bildungsprogramm auf die Beine zu stellen.

Stapfer musste bei seinen Bemühungen um eine Verbesserung der Bildung jedoch gegen erhebliche Widerstände ankämpfen, da z.B. die Bauern gegen den Schulbesuch ihrer Kinder eingestellt waren, weil sie diese als dringend benötigte Arbeitskräfte bei der Feldarbeit nicht entbehren konnten und wollten. Die katholische Kirche wiederum befürchtete, dass mit den neu errichteten Schulen den Kindern und Jugendlichen Unterrichtsstoff vermittelt würde, der allzu sehr den Geruch der Aufklärung an sich hatte und daher die kirchliche Autorität in Frage stellen könnte.<sup>169</sup>

Der grösste Feind der Stapferschen Bildungsbemühungen stellten jedoch nicht die einfache Landbevölkerung oder die katholischen Geistlichen dar, sondern der Mangel an finanziellen Mitteln. Vieles blieb Wunschdenken und

---

<sup>166</sup> Vgl. Wartburg, *Die grossen Helvetiker*, S. 72. Zu den Bildungsbemühungen der Helvetik im Allgemeinen: vgl. Bütikofer, *Staat und Wissen*.

<sup>167</sup> *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik*, Bd. 3, Nr. 97, S. 602.

<sup>168</sup> Luginbühl, Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766–1840), S. 64 sowie: Dietiker, *Geschichtsbild, Menschenbild und Staatsbild im Denken Albrecht Renggers*, S. 26–30.

<sup>169</sup> Vgl. Frei, *Das schweizerische Nationalbewusstsein*, S. 132–135 sowie: Kreis, *Der Weg zur Gegenwart*, S. 43.

dennoch schuf die Helvetik durch die starken Impulse beim Bildungswesen eine wichtige Voraussetzung für die Mitwirkung der Bevölkerung am politischen Geschehen der nachfolgenden Zeit.<sup>170</sup>

### 3. 1. 2. Die Schweiz zur Zeit der Mediation

Nach der gescheiterten Helvetischen Republik war Napoleon entschlossen, die Verhältnisse in der Schweiz neu zu ordnen. Zu diesem Zwecke lud er am 30. September 1802 eine eidgenössische Delegation zur sog. *Consulta* nach Paris ein. In seiner von General Jean Rapp überbrachten Botschaft richtete Napoleon Bonaparte folgende Worte an die Eidgenossen:

Habitants de l'Helvétie, vous offrez depuis deux ans un spectacle affligeant. Des factions opposées se sont successivement emparées du pouvoir; elles ont signalé leur empire passager par un système de partialité qui accusait leur faiblesse et leur inhabileté. [...] Vous vous êtes disputés trois ans sans vous entendre. Si l'on vous abandonne plus longtemps à vous-mêmes vous vous tuerez, trois ans, sans vous entendre davantage. Votre histoire prouve d'ailleurs que vos guerres intestines n'ont jamais pu se terminer que par l'intervention efficace de la France. [...] je ne puis ni ne dois rester insensible au malheur auquel vous êtes en proie; je reviens sur ma résolution; je serai le médiateur de vos différends; mais ma médiation sera efficace, telle qu'il convient aux grands peuples au nom desquels je parle.<sup>171</sup>

Napoleons Vermittlertätigkeit war vielmehr ein Diktat als ein ausgewogener Kompromiss nach Anhörung beider Seiten, denn der Konsul war nicht gewillt, die Kontrolle über die Schweiz zu lockern; an eine Rückkehr zum Ancien Régime war deshalb nicht zu denken.

Während der helvetische Senat aufgefordert wurde, drei Delegierte nach Paris zu entsenden – die Wahl fiel letztlich auf Karl Müller-Friedberg, Auguste Pidou und Vinzenz Rüttimann – konnten die einzelnen Kantone eine beliebige Zahl von Deputierten zur *Consulta* abordnen.<sup>172</sup> In der Folge zogen ca. 70 Teilnehmer nach Paris, wobei die genaue Grösse der eidgenössischen

<sup>170</sup> Vgl. Kreis. Der Weg zur Gegenwart. S. 47.

<sup>171</sup> Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik. Bd. 8. Dok. 223. S. 1437.

<sup>172</sup> Ebd. S. 1438.

Delegation bis heute unklar ist, da einige Vertreter aus der Schweiz privat nach Paris gereist waren.<sup>173</sup> Die Anzahl der entsandten Unitarier übertraf diejenige der Föderalisten deutlich.<sup>174</sup> Ursprünglich wollten sich die Föderalisten von der Consulta gänzlich fernhalten, doch Napoleon hatte ihnen ausdrücklich befohlen, eine eigene Delegation nach Paris zu entsenden. Die Liste der in Paris erschienen Personen liest sich wie ein «Who is Who» der damaligen eidgenössischen Politwelt. Unter den Delegierten befanden sich neben den bereits Genannten folgende prominente Vertreter: Paul Usteri und Hans von Reinhard aus Zürich, Niklaus Friedrich von Mülinen sowie Niklaus Rudolf von Wattenwyl aus Bern, Niklaus Heer aus Glarus, der ehemalige helvetische Minister Philipp Albert Stapfer aus dem Aargau, Peter Glutz-Ruchti aus Solothurn, Louis d’Affry aus Fribourg etc.<sup>175</sup> Gespannt wartete man auf die Pläne, die Napoleon den Schweizer Deputierten unterbreiten würde.

Am 10. Dezember wurde die Sitzung in Paris feierlich eröffnet. Napoleon nutzte die Gelegenheit, den eidgenössischen Deputierten seine Vorstellung einer künftigen Schweiz zu skizzieren:

La Suisse ne ressemble à aucun autre Etat, soit par les événements qui s’y sont succédés depuis plusieurs siècles, soit par sa situation géographique et topographique, soit par les différentes langues, les différentes religions et cette extrême différence de mœurs qui existe entre ses diverses parties. La nature a fait votre Etat fédératif. Vouloir la vaincre, ne peut pas être d’un homme sage. [...] Ce qui est en même temps le désir, l’intérêt de votre nation et des vastes Etats qui vous environnent, est donc 1° L’égalité de droits entre vos dix-huit Cantons; 2° Une renociation sincère et volontaire aux privilèges, de la part des familles patriciennes; 3° Une organisation fédérative, où chaque Canton se trouve organisé suivant sa langue, sa religion, ses mœurs, son intérêt et son opinion.<sup>176</sup>

<sup>173</sup> Dändliker. Geschichte der Schweiz. Bd. 3. S. 447. Vgl. hierzu auch: Andrey/Tornare. L’Acte de Médiation. S. 19.

<sup>174</sup> Hilty. Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 572.

<sup>175</sup> Vgl. Muralt. Hans von Reinhard. S. 90–91 sowie: Hilty. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1886. S. 569–572. Weiter dabei waren u. a. Niklaus Heer aus Glarus, Giovanni Battista Quadri aus dem Tessin, Henri Monod und Jules Murret aus der Waadt, usw.

<sup>176</sup> Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik. Bd. 9. Dok. 137. S. 876.

Die eidgenössischen Delegierten waren überrascht, dass Napoleon entschlossen war, den helvetischen Einheitsstaat gänzlich umzugestalten und einen föderalistischen Staat im alten Sinne zu errichten. In Eile hatten nun die Deputierten eine neue Verfassung für ihre Kantone zu entwerfen. Die Ausarbeitung der Bundesakte hatte sich Napoleon jedoch selbst vorbehalten.<sup>177</sup> Eigentliche Rücksprachen mit den jeweiligen Kantonsregierungen waren für die einzelnen Deputierten aufgrund der bewusst kurz gehaltenen Frist kaum möglich. Bei der Ausgestaltung der neuen Kantonsverfassungen galt es die Vorgaben zu beachten, welche für Napoleon unverrückbar waren. Auf eine Wiederherstellung der Untertanengebiete wurde in Paris ausdrücklich verzichtet. Es sollte auch keine Vorrechte des Ortes, der Person oder der Familie mehr geben.<sup>178</sup> Aus den ehemaligen Untertanengebieten entstanden die neuen Kantone Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau und Tessin. Auch die Rechtsgleichheit der Bürger musste in den Verfassungen gewährleistet bleiben. Garantiert wurde zudem die Niederlassungsfreiheit, was vor allem die Franzosen in der Eidgenossenschaft begünstigte. Ganz in napoleonischem Sinne sollte eine wiederhergestellte Ordnung bei gleichzeitiger Sicherung der wichtigsten revolutionären Errungenschaften entstehen.<sup>179</sup>

Nachdem die Deputierten bis Ende Dezember während vier Sitzungen Gelegenheit hatten, ihre Kantonsverfassungen auszuarbeiten, gingen die vier französischen Kommissare François de Barthélemy, Pierre-Louis Röderer, Joseph Fouché und Jean Nicolas Dèmeunier daran, die Verfassungen im Interesse Frankreichs anzupassen.<sup>180</sup>

Am 19. Februar übergab Napoleon der eidgenössischen Delegation in Paris die sog. Mediationsakte. Sie bildete für die kommenden zehn Jahre die Grundlage für das eidgenössische Staatswesen und war im Wesentlichen eine Rückkehr zur alten föderativen Struktur der Schweiz.

Im Gegensatz zur Zweiten Helvetischen Verfassung wurde bei der Mediationsakte auf eine Volksabstimmung verzichtet. Es war sowohl die Skepsis

---

<sup>177</sup> Kölz. Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. S. 144.

<sup>178</sup> Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. S. 456.

<sup>179</sup> Moos. Plädoyer für eine Gesamtbetrachtung der «période française» von Helvetik und Mediation entlang ihrer Kontinuitäten und Brüchen. S. 232.

<sup>180</sup> Tillier. Geschichte der Helvetischen Republik. Bd. 3. S. 343–344. Vgl. hierzu: Andrey/Tornare. L'Acte de Médiation. S. 34.

gegenüber der Bevölkerung als auch der Machtanspruch Napoleons, welche eine plebiszitäre Verankerung der Verfassung in der Eidgenossenschaft verhinderten.

Die unterschiedlichen Kantonsverfassungen der Mediationszeit, die sich im Wesentlichen in drei Kategorien (Landsgemeinde- und Stadtkantone sowie neue Kantone) unterteilen lassen, erfuhren einige wichtige Veränderungen:

Die Kantone der Innerschweiz sowie die beiden Appenzell führten ihre Landsgemeinden wieder ein. Diese verfügten allerdings nicht mehr über das Recht der Gesetzesinitiative und auch ihre Kompetenzen der Gerichtsbarkeit entfielen;<sup>181</sup> ansonsten wurden die Verhältnisse mehrheitlich so wiederhergestellt, wie sie vor 1798 bestanden hatten.<sup>182</sup>

Die Stadtkantone kehrten zum System des Obrigkeitsstaates mit den beiden politischen Institutionen, dem Kleinen und dem Grossen Rat zurück, wobei der Kleine Rat wesentlich einflussreicher war, da der Grosse Rat nur zwei Mal pro Jahr tagte. Das aktive und das passive Wahlrecht unterstanden Zensusbestimmungen. Somit schloss man die ärmeren Bevölkerungsschichten von der politischen Partizipation bewusst aus. Die Städte übernahmen wieder die Vorherrschaft über das Land.<sup>183</sup>

Die Gelegenheit für eine Neueinrichtung der Institutionen ergab sich in den von Napoleon neu geschaffenen Kantonen, da man in diesen auf keine althergebrachten Einrichtungen Rücksicht nehmen musste.<sup>184</sup> Hier entstanden repräsentative Verfassungen nach aargauischem Vorbild.<sup>185</sup> Für das passive Wahlrecht galten Zensusbestimmungen, ein vorgeschriebenes Mindestalter sowie die Zugehörigkeit zum «unabhängigen Stand».<sup>186</sup>

---

<sup>181</sup> Schoop. Geschichte des Kantons Thurgau. S. 63.

<sup>182</sup> Vgl. Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. S. 668.

<sup>183</sup> Kölz. Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. S. 146 sowie: Oechsli. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. S. 463–464.

<sup>184</sup> Vgl. Hunziker. Der Landammann der Schweiz in der Mediation. S. 8.

<sup>185</sup> Ebd. S. 4.

<sup>186</sup> Kölz. Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. S. 146.

Mit der Mediationsakte wurde die alte Tagsatzung wieder eingeführt. Zu Vororten oder sog. Direktorialkantonen wurden Freiburg, Bern, Solothurn<sup>187</sup>, Basel, Zürich und Luzern ernannt. Diese lösten sich als Tagungsorte jährlich ab. In der Kompetenz der Tagsatzung lagen im Wesentlichen die Vertragsabschlüsse mit dem Ausland sowie allfällige Kriegserklärungen und Friedensabschlüsse.<sup>188</sup> Auch die Wahl eines eidgenössischen Generals und die Ernennung von diplomatischen Vertretern oblagen der Entscheidungsgewalt der Tagsatzung. Alle anderen Kompetenzen fielen nach 1803 wieder an die Kantone zurück.

Ein neues staatspolitisches Element – wenn auch der Name den Eidgenossen bereits hinlänglich bekannt war – bildete der Landammann, der das Staatsoberhaupt der Eidgenossenschaft darstellte und die Schweiz gegen aussen hin vertrat. Mit der Ernennung eines Landammanns wurde in der Eidgenossenschaft die Regierungsgewalt zum ersten Mal einem Einzelnen überantwortet.<sup>189</sup> Zum Landammann wurde der jeweilige Bürgermeister oder Schultheiss des betreffenden Vorortes ernannt. Er präsidierte die Tagsatzungen und konnte auch ausserordentliche Zusammenkünfte einberufen. Exekutive Kompetenzen besass der Landammann jedoch nicht. Er diente als Zwischenbehörde für den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland und war im Wesentlichen die Ansprechperson Napoleons bei schweizerischen Angelegenheiten.<sup>190</sup> Damit Napoleon nicht mit sämtlichen Kantonsregierungen in Verhandlungen treten musste, übermittelte er seine Wünsche an den Landammann, der den Kantonen die entsprechenden Weisungen weiterleitete; aus diesem Grunde betitelte der Waadtländer Frédéric-César La Harpe den Landammann auch verächtlich als «Préfet de la Suisse».<sup>191</sup> Nicht selten handelte dieser in vorauseilendem Gehorsam, da man der Ansicht war, Napoleon nur so vom Äussersten abhalten zu können.<sup>192</sup> Erfahrungsgemäss trat

---

<sup>187</sup> Solothurn erhielt das Privileg eines Vorortes aufgrund seines langjährigen Amtssitzes der französischen Gesandten.

<sup>188</sup> Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5/1. S. 186–187.

<sup>189</sup> Meier. Markus Mousson. S. 55.

<sup>190</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. S. 846.

<sup>191</sup> Fankhauser. Die Schweiz der Mediationszeit (1803–1813). S. 123.

<sup>192</sup> Vgl. dazu auch Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5/1. S. 269.

dieser renitenten Staatsmännern mit Entschiedenheit und Kompromisslosigkeit entgegen.<sup>193</sup>

Napoleon liess den eidgenössischen Delegierten gegenüber keine Zweifel aufkommen, dass er es sei, der die Geschicke der Schweiz in Zukunft bestimmen werde. Für ihn war von Beginn an auch klar, dass die Eidgenossenschaft in der europäischen Politik (auch weiterhin) nichts zu sagen hatte.<sup>194</sup> Insofern kam ihm die bisher gelebte Tradition der schweizerischen Neutralität sehr gelegen. Diese machte für ihn allerdings nur so lange Sinn, als sie ihm dienlich war.<sup>195</sup> Napoleon benutzte die Schweiz in erster Linie als Truppenreservoir für seine Eroberungszüge auf dem europäischen Kontinent. Dadurch wurde auf entschiedenere Weise die Tradition von eidgenössischen Söldnern in französischen Diensten, wie sie zu Zeiten der französischen Könige gehandhabt wurde, weitergeführt. In der Militärkapitulation vom 27. September 1803 behielt sich Napoleon das Recht vor, vier Regimenter mit je 4000 Soldaten zu rekrutieren.<sup>196</sup> Dem Wunsch der Tagsatzung im Jahre 1804, eine Kriegskasse, eine eigene Kriegsschule sowie einen Generalstab zu errichten, trat Napoleon schroff entgegen.<sup>197</sup> Der französische Kaiser hatte kein Interesse an einer eigenständigen eidgenössischen Armee, die für ihn hätte unangenehm werden können; doch diese Vorsichtsmassnahme sollte sich, als ihn das Kriegsglück verliess, als Nachteil erweisen.

Die Schweiz war durch den Allianzvertrag so eng mit Frankreich verknüpft, dass eine Verfassungsänderung negative Auswirkungen auf den Vertrag gehabt hätte.<sup>198</sup> Fiel Napoleons Stern, so ging es auch mit der Mediationsakte zu Ende. Dass diese enge Verknüpfung mit der Macht eines einzelnen Herrschers problematisch war, zeigte sich später vor allem im Vakuum, das in der Schweiz nach dem Sturz Napoleons entstand.

---

193 Aus Angst vor einer Intervention Napoleons wollte beispielsweise Landammann von Wattenwyl im Jahre 1804 den Aufstand einiger Gemeinden in Zürich gegen ihre Kantonsregierung, den sog. «Bockenkrieg», möglichst schnell beenden und auch mit militärischer Gewalt niederschlagen.

194 Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. S. 843.

195 Ebd.

196 Ebd. S. 858–859.

197 Bonjour. Geschichte der schweizerischen Neutralität. Bd. 1. S. 157.

198 Martin. La Suisse et l'Europe 1813–1814. S. 136.